

Das juristische Schwungrad ist angeworfen

Oskar Weggel

China aktuell versucht, die Entwicklung des Rechtswesens, wie sie sich seit dem Sturz der Vier angelassen hat, in gewissen Zeitabständen zusammenzufassen. Diesem Zweck dienen nicht nur die laufend erscheinenden "Übersichten", sondern auch eine Reihe von "Themen" und Gesetzestexten. Im Oktober-Heft 1977 (S.677-734) erschien eine Abhandlung über die neue Parteistatuten mit einem Anhang, in dem die Parteistatuten von 1956, 1969 und 1973 abgedruckt waren, und zwar sowohl in deutscher wie in chinesischer Fassung. In den Heften Mai 1978 und Juni 1978 wurde die neue Verfassung einer eingehenderen Prüfung unterzogen (Mai 1978, Seite 259-269 und Juni 1978, S. 344-361). Im September-Heft 1978 (S.574-581) erschien ein rückblickendes Thema mit dem Titel "Am Vorabend einer Gesetzgebungsrenaissance: Traditionelle Elemente im modernen Recht". Im November-Heft 1978 (S.745-757) stand die "Neubelebung des Justiz- und Sicherheitswesens in der VR China" zur Debatte. Im Juli-Heft 1979 (S.799-828) war der Text des neuen Strafgesetzbuches in chinesischer Fassung und deutscher Übersetzung und im September-Heft (S.982-1011) der Text der neuen Strafprozeßordnung, ebenfalls in chinesischer Fassung und deutscher Übersetzung, abgedruckt.

Im vorliegenden Aufsatz soll ein kurzer Rückblick auf die wichtigsten Entwicklungen, vor allem im Jahre 1979 gegeben werden. Verfassungsrechtliche Entwicklungen, wie z.B. die neue Wahlgesetzgebung etc., bleiben unbehandelt. Ihnen soll eine spätere Untersuchung gewidmet sein.

Die nachfolgend kurz skizzierten Entwicklungen lassen etwas von dem Ernst erkennen, mit dem nicht nur abgerissene Entwicklungsfäden aus den fünfziger Jahren wieder aufgenommen, sondern darüber hinaus auch neue Dimensionen angestrebt werden.

Immer deutlicher wird dabei der Vorbildcharakter des alten republikanischen Rechts, das 1949, am Vorabend der Ausrufung der Volksrepublik, so voreilig über Bord geworfen wurde.

Die einzelnen Entwicklungen ergeben sich aus der nachfolgenden Gliederung

- I. Das neuerrichtete Justizministerium
 1. Stellung und Aufgaben
 2. Juristenausbildung
 3. Popularisierung des Rechtswissens
 4. Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen
 - a) Neue Gesetze
 - b) Und die alten Rechtsvorschriften?
 4. "Unabhängigkeit" der Gerichte und Parteiführung
 5. Wirtschaftskammern
- II. Entwicklung bei den Staats/Volksanwaltschaften
 1. Stellung und Aufgaben
 2. Doppelleitungs- oder Vertikalprinzip?: Die sich daraus ergebenden Folgerungen
 3. "Sozialistische Gesetzlichkeit": Trennung von politischen und rechtlichen Fragenbereichen
- III. Entwicklungen bei den Volksgerichten
 1. Stellung und Aufgaben
 2. Arbitrage an erster Stelle
 3. Die Gerichtsausschüsse
- IV. Notare und Rechtsanwälte
 1. Das Notariatswesen
 2. Rechtsanwälte
- V. Erbrecht und Familienrecht
 1. Die Wiederentdeckung des Erbrechts
 2. Eherecht
 - a) Grundzüge des Familienrechts
 - b) Neuere Scheidungspraxis
 - c) "Feudalistische" Nachwirkungen
- VI. Öffentliche Sicherheit und Jugendkriminalität
- VII. Arbeitserziehung: Der Kampf gegen Herumlungen und Disziplinlosigkeit
- VIII. Anhang: Die Verordnung über Ordnungswidrigkeiten aus dem Jahr 1957

I. Das neuerrichtete Justizministerium

1) Stellung und Aufgaben

Bei der 11. Plenarsitzung des Ständigen Ausschusses des V. Nationalen Volkskongresses, der vom 11. bis 13. Sept. 1979 in Peking stattfand, wurde das Justizministerium wiedereingerichtet, das zwanzig Jahre früher, nämlich 1959, abgeschafft worden war. Ein Teil seiner Arbeit war in den vergangenen zwei Jahrzehnten vom Obersten Volksgerichtshof erledigt worden. Da das am 1. Jan. 1979 in Kraft getretene Organisationsgesetz über die Volksgerichte bestimmt, daß die Verwaltungsarbeit der Volksgerichte auf allen Ebenen künftig von juristischen Verwaltungsorganen geleitet werden muß, wurde die Wiedereinrichtung des Justizministeriums nötig (1). Der neue Justizminister Wei Wenbo, der noch 1959 das Amt eines Vizejustizministers ausgeübt hatte, äußerte sich über die Unentbehrlichkeit eines Justizministeriums sowie über dessen Aufgaben (2) wie folgt: Da die Gerichtshöfe durch ihre Rechtssprechungsarbeit ohnehin überlastet seien, müsse ihnen wenigstens die Verwaltungsarbeit abgenommen werden, die der Gerichtsbetrieb mit sich bringe, u.a. im Bereich des Personals, der Ausbildung und der Finanzen. Deshalb bestimme das neue Gerichtsverfassungsgesetz, daß die Verwaltungsarbeit der Volksgerichte aller Ebenen von Justizverwaltungsorganen erledigt werden solle.

Zweitens müßten künftig den Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben eigene Rechtsabteilungen attached werden. Auch diese Aufgabe müsse von eigenen Justizverwaltungsorganen, eben dem Justizministerium, geleitet werden.

Die Aufgaben des Justizministeriums lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Leitung der Justizverwaltungsarbeit der Volksgerichte aller Ebenen;
- Leitung und Ausbildung von Justizpersonal;
- Verwaltung der Institute und Schulen für Politologie und Rechtswesen sowie Ausbildung von qualifizierten Juristen, und zwar in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen;
- Verbreitung und Erziehung der Bevölkerung in Rechtsfragen;
- Leitung der Arbeit der Organisationen der Rechtsanwälte und Notare;
- Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen;
- Verwaltung der Justizfinanzen;
- Forschung auf dem Gebiet des Rechtswesens in Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Herausgabe von juristischer Literatur;
- Rechtsfragen von internationalem Charakter.

2) Juristenausbildung

Besonders wichtig ist die seit 1958 brachliegende Juristenausbildung. Im Anschluß an die Hundert-Blumen-Kampagne von 1957, in deren Verlauf vor allem Juristen "den Mund zu voll genommen hatten", fand die Rechtsabweichlerkampagne statt, in deren Verlauf praktisch das gesamte juristische Establishment der Volksrepublik beseitigt wurde. Seitdem gab es nur noch spärliche Rechtsforschung. Der Justizminister geht davon aus, daß eine Bevölkerung von über 900 Mio. Menschen nicht ohne rund 1 Mio. "Justizkader" auskommen könne. Das Justizministerium werde eine Hochschule für Politologie und Rechtswesen und ein Institut für Gerichtsmedizin schaffen sowie die bestehenden Institute für Politologie und Rechtswesen verbessern.

Eine Reihe von Ausbildungsstätten hat inzwischen mit der Lehrtätigkeit begonnen, so z.B. die Huadong-Hochschule für politische Wissenschaft und Recht in Shanghai, die inzwischen 300 Studenten aufgenommen hat. Die Schule war 1952 gegründet, dann aber durch die "Viererbande" im Jahr 1972 geschlossen worden (3).

Die Zentrale Kaderschule für Politik und Justiz wird Lehrer ausbilden und Lehrmaterial über Strafgesetz und Strafprozeßordnung erarbeiten.

Auch die Nordwest-Hochschule für Politik und Recht, die während der Kulturrevolution geschlossen worden war, hat seit September 1979 die Lehrtätigkeit wieder aufgenommen (4). Kurse finden ferner statt an der Pekinger Hochschule für politische Wissenschaften und Recht (5).

Der Nachholbedarf wird z.T. auch durch Symposien der verschiedenen Gerichte gestillt (6). Diese Schulung kommt nicht zuletzt den neuen Schöffen zugute.

Auch die Ämter für öffentliche Sicherheit und die Staatsanwaltschaften halten Trainingslehrgänge ab (7).

Als Einrichtungen zur Popularisierung der Rechtswissenschaft entstehen nach und nach auch "Rechtswissenschaftliche Gesellschaften", so z.B. in Tianjin (8), in Shanghai (9) und neuerdings auch in Peking (10). Die Pekinger Gesellschaft war bereits 1949 als erste ihrer Art in der Volksrepublik gegründet worden, dann aber ebenfalls während der Kulturrevolution untergegangen.

Innerhalb von drei Jahren wird Justizpersonal vom Gerichtsreferendar aufwärts in Freizeithochschulen und Kursen ausgebildet.

In Changchun wurde am 28. September eine "Rechtshistorische Gesellschaft" gegründet (11).

Eine rechtswissenschaftliche Abteilung gibt es auch innerhalb der 1978 neu gegründeten "Akademie für Sozialwissenschaften". Desgleichen wird inzwischen auch an den allgemeinen Hochschulen

wieder Recht und Politologie gelesen.

Am 5. Februar kam es in Peking zur Gründung der "Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht" (14).

3) Popularisierung des Rechtswissens.

Abgesehen von Vorlesungen im Fernsehen und Rundfunk sind inzwischen auch einige Handbücher herausgekommen, die in einfacher Sprache abgefaßt sind und auch dem Laien hinreichendes Wissen zu vermitteln vermögen. Dem Autor liegen zwei Bände vor, nämlich das Werk "Fragen und Antworten zur Rechtskenntnis" (falu zhishi wenda, Peking 1979), in dem 275 Fragen zum Recht im allgemeinen und zu den neuerlassenen Gesetzen im besonderen aufgeführt und kurz beantwortet werden. Beim zweiten Werk handelt es sich um ein Handbuch (falu changshi shouzi, Peking 1979), in dem nicht nur die neuen Gesetze erläutert, sondern darüber hinaus auch bisher ungeregelte gebliebene Gebiete angesprochen sind, z.B. das Völkerrecht, aber auch das Zivil- und das Zivilprozeßrecht.

1979 immatrikulierten sich 1.855 Studenten bei vier verschiedenen Instituten für Politik, Wissenschaft und Recht, nämlich in Peking, Shanghai, Xi'an und Chongqing. Weitere Institutionen, die Rechtsstudenten annahmen, waren die Peking-Universität, die Universität des chinesischen Volkes, die Jilin-Universität, das Hubei-Institut für Finanzen und die Anhui-Universität. Zum Lehrplan sollen die marxistisch-leninistische Theorie über Staat und Recht, chinesische und ausländische Geschichte der Rechtssysteme, Verfassung, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Wirtschaftsrecht, Kriminalistik, Völkerrecht und Fremdsprachen gehören. Nach vier Jahren Studium können sie sich als "Justizarbeiter" qualifizieren (12).

4) Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen.

a. Neue Gesetze

Beschlossen und verkündet werden Gesetze zwar vom Nationalen Volkskongreß, doch ausgearbeitet werden sie von den einzelnen Ressortministerien, neuerdings auch von dem Justizministerium.

Unter anderem traten am 1. Januar 1980 sechs neue Gesetze in Kraft, die bereits vom V. NVK am 1. Juli 1979 angenommen worden waren, nämlich das Organisationsgesetz der Volksgerichte, das Organisationsgesetz der Volksanwaltschaften, das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung, das Organisationsgesetz der örtlichen Volkskongresse der örtlichen Volksregierungen und das Wahlgesetz für den Nationalen Volkskongreß und die örtlichen Volkskongresse.

Schon gleich mit Beschluß trat im Juli 1979 das Joint-Venture-Gesetz in Kraft (dazu ausführliche Analyse in C.a., Juli 1979, S. 771 ff. Die Übersetzung des Strafgesetzbuches findet sich in C.a., Juli 1979, S. 799 ff. und die Übersetzung der Strafprozeßordnung in C.a., September 1979). Die wichtigsten Merkmale der sieben

neuen Gesetze wurden im C.a.-Heft vom Juni 1979, S. 666 ff. erläutert).

Am 13.9.1979 erging schließlich ein Umweltschutzgesetz (14).

Weitere Gesetze, unter anderem ein Zivilgesetzbuch und eine Reihe von Bestimmungen, die das Joint-Venture-Gesetz ergänzen, sind zur Zeit in Vorbereitung.

b. Und die alten Rechtsvorschriften?

Mit dem Erlaß der neuen Gesetze tauchte die Frage auf, was aus den rund 1500 Gesetzen und Verordnungen werden soll, die in den Jahren zwischen 1949 und 1965 erlassen worden waren.

Der Ständige Ausschuß des NVK faßte dazu am 29.11.1979 den Beschluß, daß all diese Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, sofern sie nicht im Widerspruch zur jetzigen Verfassung und zu den vom V. NVK neu erlassenen sieben Gesetzen stehen. Manche dieser Bestimmungen seien zwar ergänzungs- und abänderungsbedürftig, ihrem Geist und Inhalt nach jedoch nach wie vor gültig. China brauche gegenwärtig zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen, die nicht innerhalb kürzester Zeit aus dem Boden gestampft werden könnten (15). Die Volkszeitung betont, daß dieser Beschluß den Abteilungen für öffentliche Sicherheit, der Justiz und der Volksanwaltschaft, nicht zuletzt aber auch dem Volk wieder Sicherheit in Rechtsfragen gegeben habe. Vor allem sei auf die Verbrechen Lin Biaos und der "Viererbande" gegenüber der Rechtsordnung hingewiesen worden, die zu einem völligen Chaos geführt hätten. Die sechs neuen Gesetze seien auf der Basis der alten Gesetze und Verordnungen im Wege umfassender Diskussionen zwischen Juristen, Mitgliedern der Justizorgane und den Massen ausgearbeitet worden. So habe man zum Beispiel den Entwurf des Strafgesetzes allein im Jahre 1979 nicht weniger als sechsmal abgeändert, bevor die endgültige Fassung vorlag.

II. Entwicklung bei den Staats/Volksanwaltschaften: Ein Wachhund, der die Gesetzesbrecher verbellt, ohne die Partei zu beißen.

1. Stellung und Aufgaben

Am 1. Januar 1980 trat das von der 2. Tagung des V. NVK am 1. Juli 1979 verabschiedete, gegenüber 1954 abgeänderte "Gesetz über die Organisation der Staats/Volksanwaltschaften der VR China" in Kraft.

Die Volksanwaltschaften bilden eine der drei Säulen des chinesischen Justizwesens, das aus Volksgerichten, Organen für die öffentliche Sicherheit und Volksanwaltschaften besteht.

Sie gliedern sich in vier Ebenen: die Oberste Volksanwaltschaft, die Höheren Volksanwaltschaften auf Provinzebene, die Mittleren Volksanwaltschaften auf Bezirksebene (gemeint sind hier die "Sonderbezirke") und die Unteren

Volksanwaltschaften auf Kreisebene. Daneben gibt es Sonder-Volksanwaltschaften, allerdings gegenwärtig nur im Bereich des Militärwesens.

Diese hierarchische Gliederung besteht auch bei der Gerichtsorganisation und bei den Organen für öffentliche Sicherheit.

Die drei jeweils höchsten Ebenen sind das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksanwaltschaft und der Staatsrat mit seinem für Sicherheitsangelegenheiten zuständigen Sonderministerium für Öffentliche Sicherheit, dem die Sicherheitsämter aller Ebenen unterstellt sind.

Alle drei Organe stehen in wechselseitigen und arbeitsteiligen Beziehungen zueinander.

- Die Organe für öffentliche Sicherheit sind zuständig für die Ermittlung von Strafsachen, Festnahme von Verdächtigen und Vollstreckung der Gerichtsurteile.

Die Volksanwaltschaften haben folgende Befugnisse: (1) Genehmigung von Verhaftungen durch die Sicherheitsorgane; (2) Entscheidung darüber, ob ein Fall dem Volksgericht vorgelegt werden soll oder nicht; (3) Vertretung der Interessen des Staates bei einem Gerichtsverfahren; hierbei auch Rechtsmitteleinlegung.

- Volksgerichte: Sie behandeln einen Fall und fällen das Urteil.

Ein Strafverfahren gliedert sich im allgemeinen in fünf Etappen (nähere Bestimmungen in der Strafprozeßordnung, deren Übersetzung in C.a., Sept.1979, S.982 bis 1011, abgedruckt ist).

- Entgegennahme eines Falls (§ 59 ff). Die Strafanzeige wird in einem schriftlichen Protokoll registriert (§ 60), und zwar entweder von den Sicherheitsorganen, den Volksanwaltschaften oder den Volksgerichten.

- Ermittlungsverfahren (§ 62 ff). Die Sicherheitsorgane sammeln Beweismaterial und leiten die Ergebnisse, falls sie sich zu einem Straffall verdichten, an die Volksanwaltschaft weiter.

- Anklage: Die Volksanwaltschaft überprüft den Vorgang und erhebt bei dringendem Tatverdacht öffentliche Klage vor Gericht (§ 95 ff). Die Gerichtskammer (bestehend aus einem Richter und zwei Schöffen) verhandelt in Anwesenheit der Volksanwaltschaft öffentlich den Fall und spricht das Urteil aus.

Es gibt zwar vier Ebenen, aber nur zwei Instanzen, d.h., das Urteil ist nach Überprüfung durch das höhere Gericht rechtskräftig (§ 129 ff).

- Strafvollstreckung: Zuständig sind hier wieder die Sicherheitsorgane.

Die Volksanwaltschaften sind nach Paragraph 1 des Organisationsgesetzes "die staatlichen Organe für die Rechtsüberwachung". Sie haben die Aufgabe, die Durchführung der Verfassung und der Gesetze zu überwachen und die Einheitlichkeit der staatlichen Rechtsordnung zu wahren.

Näheren Einblick in den Tätigkeitsbereich gewährt der Rechenschaftsbericht der Pekinger Volksanwaltschaft vom 8. Dezember gegenüber dem Volkskongreß der Stadt (16). Danach hatten die Volksanwaltschaften der Stadt vom 10.1. bis 31.10.1979 insgesamt 933 Anträge der Organe für öffentliche Sicherheit auf Haftbefehl überprüft und behandelt. Sie genehmigten die Verhaftung von 867 Verdächtigen, lehnten 60 Anträge ab und leiteten sechs Fälle zur nochmaligen Untersuchung an die Sicherheitsorgane zurück.

Im gleichen Zeitraum wurden 1.351 Fälle überprüft, die von den Sicherheitsorganen zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung eingereicht worden waren. In 1.042 Fällen wurde beschlossen, Anklage vor Gericht zu erheben, da die Tatsachen klar zutage lagen, das Beweismaterial ausreichte und lückenlos war. In 132 Fällen wurde beschlossen, nicht vor Gericht zu gehen, weil keine gesetzlich zu verfolgende Straftat vorlag; 56 Fälle erwiesen sich als strafrechtlich nicht tatbestandsmäßig. Die übrigen 121 Fälle wurden zur weiteren Untersuchung an die Organe für öffentliche Sicherheit zurückgegeben.

2) Doppelleitungs- oder Vertikalprinzip: Die sich daraus ergebenden Folgerungen

Die neuen Volksanwaltschaften haben nicht mehr die gleich starke Stellung wie ihre Vorgängerorganisationen von 1954. Dies wird klar, wenn man einen kurzen Blick auf die Entwicklungsgeschichte der Volksanwaltschaft wirft. Bereits am 4. Sept. 1951 war ein provisorisches Organisationsstatut erlassen worden, in dem die Volksanwaltschaft dem Prinzip der "Doppelleitung" gehorchte, d.h., die Volksanwaltschaften waren Diener zweier Herren: Sie hatten einerseits den Weisungen der übergeordneten Volksanwaltschaften, andererseits aber auch jenen der Volkskongresse auf derselben Ebene Gehorsam zu leisten. Vor allem die Bindung gegenüber den lokalen Organen bedeutete von vornherein eine Einengung der Kontrolltätigkeit.

Diese Beschränkung wurde durch das Organisationsgesetz über die Volksanwaltschaften vom 21. Sept. 1954 beseitigt. Von jetzt an galt das Prinzip der vertikalen Leitung, d.h., die einzelnen Volksanwaltschaften waren nur noch den höheren Volksanwaltschaften verantwortlich und mußten auf die Organe der eigenen Ebene keine Rücksicht mehr nehmen, konnten dort also weitgehend unbeschränkt für die Durchsetzung des Rechts Sorge tragen. Dadurch erhielt der Wachhund Volksanwaltschaft zum ersten Mal scharfe Zähne. Es war klar, daß die Herrschaft der Gesetze auf die Dauer nur dann Wirklichkeit werden konnte, wenn auch ein effizientes Organ über ihre Verwirklichung wachte. Nicht zuletzt

wurden hier gleichzeitig allerdings die Ansätze für Auseinandersetzungen mit den örtlichen Parteiorganen gelegt, die häufig willkürliche Entscheidungen fällten und die sich von Rechtsbestimmungen nicht gerne einbinden lassen wollten. Früher oder später mußte es zum Konflikt kommen.

In China gab es auf die Dauer nur Platz für entweder eine effektive Volksanwaltschaft oder aber eine "Kulturrevolution", der die Mißachtung der Gesetze auf die Stirn geschrieben war. Konnte die Institution der Volksanwaltschaft die "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" von 1958 noch formal überleben, so mußte sie während der Kulturrevolution untergehen. Die willkürliche Verhaftung Zehntausender von Kadern und Staatsbürgern durch Rotgardisten, "revolutionäre Rebellen" und andere "Spontis" war eine über Jahre sich hinziehende, dem Gedanken von Gesetz und Rechtssicherheit ins Gesicht schlagende Realität. Es war eine Forderung der Kulturrevolutionäre (der "Viererbande"), daß die Gerichte, die Volksanwaltschaften und die Sicherheitsorgane zerschlagen werden sollten.

In der Verfassung vom 17. Jan. 1975 wurde die Volksanwaltschaft - seit acht Jahren de facto tot - nun auch formal beerdigt. In Artikel 25, Absatz 2 hieß es: "Die Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe werden von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt. In der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit sowie bei der Verhandlung von Rechtsfällen muß die Massenlinie durchgeführt werden."

Künftig sollte es also nur noch zwei formale Justizorgane geben, nämlich die Gerichte und die Sicherheitsorgane, die jedoch nicht allzu eigenständig, sondern stets in engster Verbindung mit den "Massen" zu agieren hatten: Langsame formale Auflösung der staatlichen Organe!

Die große Wende kam 1978: In Art. 43 der Verfassung vom 5. März 1978 wurde die Institution der Volksanwaltschaft voll wiederhergestellt. Allerdings konnte sich der Verfassungsgesetzgeber diesmal nicht mehr mit dem Vertikalleitungsprinzip von 1954 anfreunden, das der Volksanwaltschaft eine quasi selbständige Rolle und damit letztlich auch die Möglichkeit zum Konflikt mit der Partei eingeräumt hatte. Vielmehr kehrte man zum alten Doppelleitungsprinzip aus den Jahren vor 1954 zurück: Volksanwaltschaft ja, aber bitte nicht zu übertrieben! - So etwa mögen die Überlegungen gelaufen sein.

Oberdies hob Ye Jianying bei seiner Rede über die Hintergründe der neuen Verfassungsgesetzgebung hervor, daß die drei Justizorgane in einem Verhältnis des Gleichgewichts zueinander stehen müßten.

Die Renaissance der Volksanwaltschaft war situationslogisch: Wüßte man eine Wiederkehr der Herrschaft des Gesetzes, so war ein "Wachhund" unentbehrlich. In ihrer Rolle als staat-

liches Organ der Rechtsüberwachung könnte die Volksanwaltschaft auch ein wichtiger Helfer bei der Verwirklichung der Zentralisierungsbemühungen Pekings sein.

Gleichzeitig aber hat die Partei durch Wiedereinführung des Prinzips der Doppelleitung sichergestellt, daß die Bäume der Volksanwaltschaft nicht in den Himmel wachsen.

Die Vorherrschaft der Partei als solche bleibt damit unangefochten, während gleichzeitig jeder Kaderwillkür der Kampf angesagt wird.

3. "Sozialistische Gesetzlichkeit": Trennung von politischen und rechtlichen Fragenbereichen.

Der neue Geist, der mit der Wiedereinführung der Volksanwaltschaften aufgekommen ist, wird auch in Zusammenhang mit den Diskussionen über die "sozialistische Gesetzlichkeit" sichtbar. Typisch hierfür ist der Gedankengang eines RMRB-Artikels (17) von Yu Songyuang, der zunächst den "gesetzlichen Nihilismus" der "Viererbande" geißelt, die Gesetz und Recht für überflüssig gehalten und im Gesetz lediglich ein Mittel gesehen hätte, der "Parteiführung Widerstand zu leisten". Sie hätte nach "großer Demokratie" gerufen und die "Abschaffung aller Rechtsvorschriften" befürwortet. "Große Demokratie" wurde letztlich zur Gesetzlosigkeit und zur Anarchie.

Nach dem Sturz der Viererbande sei man zur Herrschaft des Rechts zurückgekehrt: Gesetze seien nun einmal unentbehrlich; sie müßten strikt eingehalten und ihre Nichteinhaltung bestraft werden. Sie seien eine der wesentlichen Bedingungen für die schnelle Verwirklichung der sozialistischen Modernisierung. Funktion des Rechtes sei es, die demokratischen Rechte des Volkes zu schützen, für Stabilität und Einheit zu sorgen, den sozialistischen Wirtschaftsaufbau zu verwirklichen sowie den Lebensstandard des Volkes verbessern zu helfen und gegen Saboteure des Rechtes anzugehen.

Frage: In welchem Verhältnis stehen "sozialistische Demokratie" und "Gesetzessystem" zueinander?

Zwei falsche Auffassungen würden derzeit vortreten:

Eine Partei betone nur das Gesetzessystem und schränke die sozialistische Demokratie über Gebühr ein.

Die andere Seite lege ausschließlich auf die sozialistische Demokratie Wert und wolle von deren Einschränkung durch das gesetzte System nichts wissen.

Dies seien extreme - von daher falsche Auffassungen. Vielmehr stünden beide Pole - hier Bindung, dort Freiheit - in einer dialektischen Beziehung zueinander. Man müsse den Weg der

Mitte zwischen beiden Extremen beschreiten. Hier nun zitiert RMRB eine Stelle aus Montesquieu: Die Freiheit des einzelnen sei beschränkt durch die Freiheit der anderen. Man könne nur insoweit "Demokratie" ausüben (unter "Demokratie" verstehen die Chinesen das Prinzip der Vielheit von Meinungen im Gegensatz zur "Einheit" = Zentralismus, Gesetzssystem), als das "Gesetzssystem" sie mit Rücksicht auf die Freiheit der andern zulasse. Das Gesetz ist also keineswegs in sich negativ, sondern konstituiert, im Gegenteil, die Möglichkeit der Freiheit jedes einzelnen.

Dieses Gleichgewicht zwischen "sozialistischem Gesetzssystem" und "sozialistischer Demokratie" könne aber nur dann funktionieren, wenn jedermann vor dem Gesetze gleich sei. Diese Gleichheit werde gegenwärtig durch zwei Momente gestört, nämlich einerseits durch den "bürokratischen Stil des Denkens" und andererseits durch den "ideologischen Einfluß des Anarchismus und des Ultraindividualismus". Mit dem "Bürokratismus" meint der RMRB-Kommentator, wie er ausdrücklich formuliert, "einige unserer führenden Kader, die meinen, daß Rechte, Disziplin und Gesetze nur für das gemeine Volk geschaffen seien und daß sie selbst nur Rechte, jedoch keine Pflichten hätten".

Ein Artikel der Guangming-Zeitung (18) von Dong Jingmei macht deutlich, daß künftig rechtliche Gesichtspunkte schärfer von politischen Betrachtungsweisen abgehoben werden sollen, und trennt zu diesem Zwecke die drei Begriffe "Staatsangehörige", "Bürger" und "Volk".

Den Begriff "Staatsangehörige" der VR China habe man noch in dem "allgemeinen Programm" vom 29. September 1949, also der provisorischen Verfassung der VR, verwendet. Der Begriff "Bürger" sei zuerst im Wahlgesetz zum Nationalen Volkskongreß vom 1. März 1953 aufgetaucht und sei auch fester Bestandteil der Verfassungen seit 1954. Der Begriff "Bürger" sei ein Rechtsbegriff, mit dem die rechtliche Stellung des einzelnen definiert werde. Die Grundrechte der Verfassungen beispielsweise seien Bürgerrechte.

Der Begriff "Volk" sei demgegenüber kein rechtlicher, sondern ein politischer Begriff. Es gibt die bekannte Unterscheidung Maos zwischen Widersprüchen im Volk und Widersprüchen zwischen uns (d.h. dem Volk) und unseren "Feinden"; die beiden eigentlichen Gegenbegriffe sind also "Volk" und "Feinde".

"Volk" und "Bürger" sind mit anderen Worten keineswegs identische Begriffe. Wer zum "Volk" gehört, genießt die "Bürger"-Rechte ohnehin. Diese stehen aber auch dem "Feind" zu, soweit sie ihm nicht ausdrücklich entzogen werden. Der Entzug solcher Rechte ist unter anderem im Strafgesetzbuch geregelt (19).

Hier werden klare Grundlagen für die praktische Arbeit der Volksanwaltschaften geschaffen.

Kommt es für sie darauf an, die "Rechtsüberwachung" durchzuführen, so muß auch wirklich klargestellt werden, wo politische Fragen aufhören und wo rechtliche Fragenbereiche beginnen. Die Unterscheidung zwischen den genannten drei Grundbegriffen leistet hier Vorarbeit.

Die Behandlung politischer Fragen obliegt der Volksanwaltschaft nur insoweit, als politische Tatbestände rechtlich ausformuliert sind. Dies ist insbesondere bei den "konterrevolutionären Straftaten" des neuen StGB (§ 90 ff.) der Fall. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Justizorgane ausschließlich dem Gesetz verantwortlich sind und nicht als "Politorgane" handeln. Klare Rechtskriterien - darauf kommt es heute vor allem an.

Nach der jahrelangen Entwöhnung müssen viele Volksanwälte erst wieder an die neue Denkweise herangeführt werden. Aus diesem Grunde auch finden immer wieder Konferenzen über die Arbeit der Volksanwälte statt. Vom 14.7. bis zum 2.8.1979 tagte ein nationales Forum über Volksanwaltschaftsarbeit in Peking, bei dem ideologische, organisatorische und professionelle Rahmenberatungen flankierend zu den damals gerade neu erlassenen sieben Gesetzen abgehalten wurden (20). Kurze Zeit später hielten die Provinzen Echo-Konferenzen ab (unter anderem Fujian, Guanxi, Jiangxi, Hubei, Innere Mongolei, Shaanxi und Shandong) (21).

III. Einrichtungen bei den Volksgerichten

1. Stellung und Aufgaben

1954 waren, gleichzeitig mit der ersten Verfassung, fünf Organstatute in Kraft gesetzt worden, nämlich die Statuten für den NVK, den Staatsrat, die Volksgerichte, die Volksanwaltschaften sowie die örtlichen Volkskongresse und Volkskomitees aller Ebenen.

Beim Wiederaufbau der Organe nach der Kulturrevolution konnte man auf zwei dieser Statuten, nämlich über den NVK und den Staatsrat, verzichten, da diese Organe weiterfunktionierten bzw. in der Zwischenzeit reinstitutionalisiert worden waren.

Die anderen drei Statuten mußten dagegen 1979 neu verabschiedet werden, unter ihnen das Gerichtsverfassungsgesetz.

Heute gliedern sich die Volksgerichte, ebenso wie die Volksanwaltschaften, in vier Ebenen, nämlich das Oberste Volksgericht, die Höheren Volksgerichte (Provinzebene), die Mittleren Volksgerichte (Bezirksebene) und die Unteren Volksgerichte (Kreisebene). Als Sondervolksgericht existieren gegenwärtig nur Militärgerichte.

Über den fünfstufigen Verlauf eines Strafver-

fahrens wurde oben unter II. bereits berichtet.

Was den Zivilprozeß anbelangt, so durchläuft er ebenfalls fünf Etappen, nämlich

- Klageerhebung: Der Kläger reicht seine Klage ein, und das Gericht entscheidet nach einer vorläufigen Untersuchung, ob der Fall behandelt werden soll oder nicht.
- Vorbereitung für die Gerichtsverhandlung (Untersuchungen und Sammeln von Beweismaterial, Terminanberaumung).
- Gerichtsverhandlung (Befragung des Klägers, des Beklagten und der Zeugen und Urteilsfällung).
- Berufung (Frist: 10 Tage. Das Urteil des Zweitgerichts ist letztinstanzlich, also sofort rechtskräftig. Auch hier gibt es also vier Ebenen und zwei Instanzen!)
- Vollstreckung (Beilegung durch Vermittlung des Gerichtspersonals oder Vollstreckung des Urteils).

Da Zivilprozesse im allgemeinen "Streitigkeiten im Volk" (und nicht etwa Auseinandersetzung mit "Feinden") sind, steht die Schlichtung im Mittelpunkt, bei der es um Aufklärung, Belehrung und Überredung zur Vernunft geht. Das Schlichtungsverfahren ist schon deshalb besonders geeignet, weil es zur Zeit immer noch kein Zivilgesetzbuch und noch keine Zivilprozeßordnung gibt und weil außerdem, wie es offiziell heißt, stets die "Einheit des Volkes gewahrt" werden soll.

2. Arbitrage an erster Stelle

Wie solche Schlichtungsverfahren funktionieren, zeigt das Beispiel des Zhaoyang-Distrikts in Peking. Dort leben rund 900.000 Menschen. Im ersten Halbjahr 1979 wurden 74% aller Zivilstreitigkeiten auf friedliche Weise durch die "Volksschlichtungsausschüsse" in den dortigen Fabriken, Volkskommunen und Krankenhäusern etc. sowie durch "Volksschlichtungsgruppen" in kleineren Einheiten, wie z.B. in Wohnblöcken, geregelt. Es komme darauf an, zivilrechtliche Konflikte in Ordnung zu bringen, ehe sie "zu heiß" würden, heißt es (22). Nur solche Fälle, die vor den Schlichtungsausschüssen nicht ausgeglichen werden können, kommen dann vor das Gericht. Gerichtsverhandlungen sind also subsidiär!

Die Volksschlichtungs-Ausschüsse und -gruppen werden von den Mitgliedern der betreffenden Einheiten gewählt und wirken unter der gemeinsamen Führung zweier KP's, nämlich der KP-Einheit des Distriktgerichtshofs und der KP der betreffenden Grundeinheit. Bei den meisten Streitigkeiten handelt es sich um Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn und Arbeitskollegen, die zum Teil mit Fäusten ausgetragen werden. Die meisten Fälle können angeblich auf der Stelle geregelt werden, da die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse mit den Parteien gut bekannt oder vielleicht sogar verwandt sind. Unter den Schlichtern befinden sich viele Ar-

beiter, Kader und ältere Leute, die von den übrigen respektiert werden. Kommt es bei einer Schlägerei zu Personen- oder Sachschaden, so wird die Sache von dem betreffenden Fabrik- oder Volkskommune-Ausschuß behandelt. Gehören beide Parteien verschiedenen Fabriken an, so treten die Schlichtungsausschüsse dieser Fabriken zusammen. Das Procedere bleibt jeweils das gleiche: Zuerst folgt die Untersuchung, meist durch Vernehmung der Parteien und eventueller Zeugen, sodann schlägt der Schlichtungsausschuß oder die Schlichtungsgruppe dem Management eine Disziplinarmaßnahme vor.

Die meisten Angehörigen der Schlichtungsausschüsse in Peking sind sich darüber einig, daß langfristig ein Zivilgesetzbuch unentbehrlich ist. Gleichwohl werde ein solches ZGB die Schlichtungstätigkeit keineswegs überflüssig machen, sondern dem Verfahren, wie heute schon, vorgespannt bleiben und es, je nach den Umständen des Falls, sogar begleiten.

Was die Zusammensetzung der Gerichtskammern anbelangt, so bereitet es immer noch Schwierigkeiten, die richtigen Schöffen zu finden. In Peking waren bis Juni 1979 bereits 2.000 Schöffen ausgebildet worden (23). Andere Städte hinken hier noch ein gutes Stück hinterher. Der Grund: Obwohl es bereits nach 1954 das Schöffensystem gegeben hatte, war es während der Kulturrevolution abgeschafft und erst 1978 wiedereingeführt worden (24). Schöffen werden nach "Konsultationen" zwischen Gericht und Fabriken, Volkskommunen, Schulen etc. gewählt. Sie haben bei der Urteilsfällung dieselben Rechte wie die regulären Gerichtskader. Für das Volksgericht im Zhaoyang-Distrikt in Peking wurden 1979 208 Schöffen gewählt, darunter 123 Männer und 76 Frauen, von denen 127 aus Fabriken, 40 aus Volkskommunen, 5 aus dem Bereich der Medizinarbeiter und 6 aus Haushalten kamen. Sie alle wurden in Schnellkursen ausgebildet, ehe sie ihre Tätigkeit bei Gericht aufnahmen (25). Die Nützlichkeit und der "demokratische Einfluß" dieser Schöffen zeigt sich bei Fällen wie folgendem: Ein Weber klagte seinen Kollegen an, dieser habe ihm bei einer Schlägerei in der Fabrik die Armbanduhr gestohlen. (Oberhaupt scheinen Armbanduhren Anlaß vieler Delikte zu sein!) Der Berufsrichter mußte hier nicht so recht weiter, wie es in dem Bericht (26) heißt. (Frage: Gibt es im chinesischen Prozeß keine Beweislast?). In diesem Augenblick habe einer der Schöffen, selbst ein Weber, darauf hingewiesen, daß das Vorbringen des Klägers unmöglich zutreffen könne, da ein Weber an seinem Arbeitsplatz niemals eine Uhr trage: Die vibrierenden Webstühle würden das Werk so erschüttern, daß jede Uhr im Handumdrehen unbrauchbar werde. Der Kläger sei durch diese Argumentation so in die Enge getrieben worden, daß er seine Klage zurückgezogen habe.

Manche Volksgerichte erlassen Regeln für das Verhalten der Schöffen, so z.B. die Stadt Tianjin mit ihren drei Disziplinregeln: (1) Schöffen dürfen Personen, die in einen Prozeß ver-

wickelt sind, nicht in ihrem Hause empfangen. (2) Sie dürfen ferner über die Einzelheiten der Gerichtsberatung nichts in die Öffentlichkeit tragen. (3) Schließlich ist es ihnen verboten, Geschenke von Beteiligten am Verfahren anzunehmen (27).

3. "Gerichtsausschüsse"

Schwierigkeiten bereitet vielen Juristen offensichtlich immer noch der Umgang mit den sogenannten "Gerichtsausschüssen" bzw. "Volksanwaltschaftsausschüssen", wie sie durch die beiden Statuten über die Gerichte und Volksanwaltschaften eingeführt wurden.

In einem Kommentar in der Volkszeitung (28) gibt Xu Lixing Auskunft über die "Gerichtsausschüsse". Es handle sich hier um einen organisatorischen Ausdruck der kollektiven Führung über die Justizarbeit. Sämtliche zweifelhaften und schwierigen Fälle müßten diesen Ausschüssen zugeführt werden, um hier dann im Wege des "demokratischen Zentralismus", d.h. also durch gemeinsame Diskussionen, gelöst zu werden.

Ähnlich ist im Organisationsstatut über die Volksanwaltschaften festgelegt, daß in den Volksanwaltschaftsausschüssen unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden über schwerwiegende Fälle und andere wichtige Fragen kollegial diskutiert und entschieden werden soll.

Wenn das oben erwähnte Prinzip der Doppelleitung der Staatsanwaltschaften den demokratischen Zentralismus im Staatssystem verkörpert, so ist die Einrichtung der volksanwaltschaftlichen Ausschüsse Ausdruck des demokratischen Zentralismus innerhalb der Volksanwaltschaften! Es handelt sich hier also um eine Art Großen Senat.

4. "Unabhängigkeit" der Gerichte und Parteiführung.

Zu dieser Frage gibt es immer wieder langwierige Diskussionen. In einer Rechtsvorlesung von Radio Shanghai (29) heißt es, daß zwischen beiden kein wirklicher Widerspruch bestehe. Die Partei führe in den Prinzipien und in der politischen Grundlinie, während die konkrete Anwendung des Rechts Sache der Justizbehörden sei. Ohne die Führung der Partei wären die Gerichte in Gefahr, schnell ihre Unabhängigkeit zu verlieren, da sich andere Instanzen in ihre Arbeit hineinmischen könnten (30). Eine auf den ersten Blick bestechende Formulierung findet Peng Zhen, indem er ausführt, daß "das Gericht" durch Einhaltung der Gesetze bereits die Führung der Partei anerkennt" (31). Doch dann fährt er fort, daß die Parteiausschüsse auf allen Ebenen die Arbeit der Gerichte und Volksanwaltschaften zu überprüfen, geeignete Kader auszusuchen und für die richtige Erziehung der Justizkader zu sorgen hätten (32). Im Westen versteht man unter "Unabhängigkeit der Gerichte" jedenfalls etwas grundlegend anderes!

5. Wirtschaftskammern

Eine interessante Neuentwicklung sind auch die Wirtschaftskammern (Jingji shenpan ting), die bereits Mitte 1979 erstmals in der südwestchinesischen Stadt Chongqing und später auch in Peking errichtet wurden, und zwar auf der Ebene der Höheren und der Mittleren Volksgerichte.

Am 3.8. berichtete die Beijing Ribao auf Seite 1, daß im Interesse der "Wirtschaftsstrafgesetzgebung", die der Politik der vier Modernisierungen dienen soll, am 12.6. besondere Wirtschaftskammern eingerichtet worden seien. Sie sollen mit gesetzlichen Mitteln die Beziehungen zwischen Staatsorganen, Betrieben, Fabriken, Kollektiven und Einzelpersonen überwachen und gleichzeitig zuständig sein für Streitigkeiten im Joint Venture-Bereich, im Schifffahrts-Außenhandelswesen und in Versicherungsfragen.

Präzise ist der Bericht aus Chongqing (33): Das dortige Mittlere Volksgericht in Chongqing habe früher nur eine Zivil- und eine Strafrechtsabteilung besessen. Die Wirtschaftskammer sei nun als eine weitere Abteilung hinzugekommen, deren Aufgabe darin bestehe, Sanktionen gegen solche Unternehmen und Organisationen zu verhängen, die die Wirtschaftsgesetze und -vorschriften der Regierung verletzen. Aufgabe der Kammer sei es, das reibungslose Funktionieren der sozialistischen Wirtschaftsordnung sicherzustellen, das heißt, vor allem für die Erfüllung der staatlichen Wirtschaftspläne zu sorgen.

Eigentliches Arbeitsgebiet der Wirtschaftskammern seien solche Fälle, die von den Behörden nur schwer durch Konsultationen geregelt werden könnten oder in denen die Schlichtung von einer der Parteien einfach abgelehnt worden sei.

Ein Sprecher des Gerichts nannte einige Einzelfälle:

1. Nichteinhalten von Kontrakten
2. Ernsthafte Betrugereien oder Nachlässigkeiten, die zu schweren Verlusten führten
3. Schwere Fälle von Verschwendung oder Vernachlässigung der Betriebssicherheit, die sich auf die Gesundheit der Arbeiter oder Bauern negativ auswirke oder öffentliche Interessen schädige
4. Ernsthafte Fälle von Pflichtvernachlässigung, die zu schweren Verlusten an öffentlichem Eigentum, vor allem Rohstoffen und Ausrüstungen, führten
5. Fälle von Unterschlagung oder Diebstahl mit ernststen Konsequenzen.

Zwei Fälle werden als Beispiele angeführt:

- In einem Fall weigerte sich ein Ladengeschäft, von einer Fabrik zur Herstellung von Antimoskitoräucherstäbchen Ware zu beziehen, da die gelieferten Stäbchen minderer Qualität

seien. Die Fabrik bestand jedoch auf Einhaltung der Verträge.

Die Wirtschaftskammer fand nach eingehender Prüfung heraus, daß die meisten Produkte der Räucherstäbchenfabrik in der Tat minderer Qualität waren, daß sich unter ihren Produkten aber auch durchaus akzeptable Posten befanden. Deshalb machte sie den Vorschlag, daß das Ladengeschäft sich nach wie vor an den Vertrag gebunden fühlen müsse, daß die Fabrik aber andererseits nur die akzeptablen Waren liefere. Auf diese Weise wurde der Streit geschlichtet.

- Ein anderer Fall hing mit einem Schiffsun- glück auf dem Yangtse zusammen. Ein Schlepper verlor einen seiner beiden vollbeladenen Kähne, der in turbulentes Wasser geriet, dort sank und einen Schaden von 300.000 Yuan verursachte. 14 Personen ertranken. Die gerichtlichen Ermittlungen ergaben, daß der Steuermann für den Vorfall verantwortlich war, da er gegen die Betriebsregeln verstoßen hatte. Das Gericht verurteilte den Schuldigen zu drei Jahren Gefängnis und verhängte auch über den ersten Mat und einige Seeleute eine Strafe von einem Jahr Gefängnis. Der Strafvollzug wurde jedoch unter der Bedingung ausgesetzt, daß die Verurteilten weiterhin zufriedenstellend ihre Arbeit verrichteten (34).

IV. Notare und Rechtsanwälte:

1. Das Notariatswesen

Das Notariatswesen war schon lange vor der Kul- turrevolution praktisch aufgehoben worden und wird erst jetzt wiederhergestellt. In den letzten drei Jahren hat allein das Notariat der Stadt Peking immerhin 4.799 "Kontrakte und andere Urkunden" registriert, meist solche, die sich auf den Außenhandel und auf Ausländerange- legenheiten bezogen. In der ersten Hälfte des Jahres 1979 seien 1.737 Dokumente attestiert worden (35). Gegenwärtig diene die Notarsarbeit hauptsächlich Überseechinesen und Landsleuten aus Hongkong und Macao, ferner Chinesen, die vorübergehend im Ausland arbeiten und Auslän- dern, die in China leben. Durch die notarielle Beurkundung erhalten die Rechte solcher Einzel- personen, aber auch die Rechte der Regierungs- institutionen mehr Bekräftigung. Beurkundet werden können Geburt, Tod, Ausbildungsgang, Wohnort, Lebenslauf, Heirat sowie bestimmte Vereinbarungen.

Die chinesischen Notariatsorganisationen unter- stehen den juristischen Abteilungen der Städte, Provinzen usw.. Sämtliche Notare sind Staatsan- gestellte. Vom Staat erhalten sie auch ihr Ein- kommen.

In einem RMRB-Artikel vom 18.12.79 fordert Yang Rongxin, ein Lektor am Pekinger Institut für politische Wissenschaft und Recht, die schnelle

Verbesserung der Notarsarbeit im Lande, und zwar angesichts der Ausdehnung des internatio- nalen Verkehrs. Bestimmungen über das Nota- riatswesen müßten in den Zivilrechtskodex ein- gehen, der augenblicklich in Bearbeitung ist.

Das chinesische Notariatssystem entstand be- reits 1948 erstmals in der nordostchinesische Stadt Harbin und wurde nach Gründung der Volks- republik über das ganze Land verbreitet. Damals ging es vor allem darum, Wirtschaftskontrakte zwischen staatlichen und privaten sowie privat- staatlichen Mischbetrieben zu beurkunden. Wäh- rend der Kulurrevolution wurde das Notariatswe- sen völlig abgeschafft, nachdem es schon in den vorangegangenen Jahren kaum mehr eine Rolle gespielt hatte. Kurz nach dem Sturz der "Vier- erbande" im Oktober 1976 wurden dann die er- sten Notariate wieder eingerichtet.

2. Rechtsanwälte

Rechtsanwaltschaften wurden in China 1954 ein- gerichtet, und zwar mit Erlaß der damaligen Verfassung, die in Artikel 76 vorsah, daß der "Angeklagte das Recht auf Verteidigung hat". In gleichen Jahr wurden "Rechtsanwaltsorganisa- tionen" in allen Städten mit Mittleren Volksge- richten, ja sogar in einigen ländlichen Gebie- ten eingerichtet. Die Zahl der vollberuflichen Rechtsanwälte erreichte damals 2.500 und wurde noch ergänzt durch 350 Teilzeitrechtsanwälte (36). Rückblickend weist RMRB (37) auf die Nützlichkeit des so lange vernachlässigter Systems hin. Statistiken aus dem Jahr 1957, die nach einer Befragung von 59 Ämtern in zehn Pro- vinzen, der Zentrale unterstellten Städten und Autonomen Regionen gesammelt wurden, zeigten, daß in 1.204 Kriminalfällen, bei denen Rechts- anwälte mitwirkten, 63 Angeklagte für unschul- dig befunden wurden, und daß in 49 Fällen die Strafe aufgehoben werden konnte. Aber auch beim Umgang mit Ausländern, vor allem in Außenhan- delsfragen, hätten sich die Anwälte als äußerst nützlich erwiesen.

Die GMRB vom 4. August 1979 setzt sich mit den falschen Ansichten der "Viererbande" auseinan- der, die die Rechtsanwaltschaft als "konterre- volutionäre" Einrichtung verurteilt habe: Der Rechtsanwalt verteidige den Standpunkt des Feindes und wolle die Staatsmacht zur "Klassen- kapitulation" bringen. Sie fördere die Interes- sen der Konterrevolutionäre. Solche Ansichten seien äußerst schädlich. Viele Angeklagte hät- ten, um am Ende dann "mit Milde behandelt zu werden", nicht gewagt, sich zu verteidigen, sondern manchmal jedes Vergehen, das man ihnen vorwarf, reumütig eingestanden. Andere Perso- nen, die nicht lesen und schreiben konnten und auch nicht genügend verbalisierungsfähig waren, seien einfach verurteilt worden. Man habe das in der Verfassung zugestandene Recht mit Füßen getreten.

Aus diesem Grunde wurden schließlich wieder Anwaltschaften eingeführt. Am bekanntesten wur- de die "Pekinger Rechtsanwaltsvereinigung", die im April 1979 mit anfangs nur vier Mitgliedern

ihre Tätigkeit aufnahm und im Januar 1980 bereits 100 Mitglieder hatte. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist das Examen an einer Rechtsschule. Frühere Richter oder Volksanwälte sind auch als Rechtsanwälte qualifiziert. Zum Mitgliederstab gehören Professoren, außerordentliche Professoren und Lektoren an Rechtsschulen oder an den Rechtsfakultäten der Universitäten.

Aufgabe der Rechtsanwälte ist es, die im Prozeß einschlägigen Dokumente zu überprüfen, die Zeugen zu befragen, den Angeklagten, wenn er im Gefängnis sitzt, zu besuchen und überhaupt alle Beweise für seine Entlastung ausfindig zu machen.

Der Anwalt wird dem Angeklagten auf Beschluß des Gerichts beigeordnet. Allerdings kann sich der Angeklagte auch selbst verteidigen oder durch einen Bekannten, bzw. Verwandten verteidigen lassen (38).

Die Rechtsanwaltsvereinigung ist eine Einrichtung der Regierung. Ihre Mitglieder werden vom Staat bezahlt. Die Gebühren, für die eine eigene Ordnung besteht und die nach der Schwierigkeit des Falls gestaffelt sind, gehen an die Vereinigung und sind von dieser nach staatlichen Richtlinien zu verwalten. In Prozessen mit arbeitsrechtlichem Inhalt oder in Härtefällen werden die Gebühren herabgesetzt oder erlassen. Seit April 1979 hat die Pekinger Rechtsanwaltsvereinigung mehr als 100 Angeklagte verteidigt (39). Anfang 1980 arbeiten 58 Rechtsanwälte im "Stadtbüro für Rechtsberatung", dem Organ der Vereinigung. Die Vereinigung will demnächst zwei Zweigbüros in den Ost- und Westdistrikten der Hauptstadt einrichten. Außerdem will sie noch im Jahr 1980 Rechtsanwälte in 12 zur Stadt gehörende Kreise und Distrikte entsenden, die bisher ohne Anwälte sind. Demnächst sollen überdies Teilzeitrechtsanwälte zugelassen werden (40).

Die Vereinigung hatte in den fünfziger Jahren bereits 139 Vollmitglieder. Nach 1957 jedoch kam eine Tendenz auf, das Verteidigungssystem als unnötig, ja als schädlich für die Diktatur des Proletariats zu betrachten (41).

Die Vereinigung hat das Recht, Rechtsanwaltszertifikate an den qualifizierten Nachwuchs auszugeben, wenn dieser ein Jahr in der Vereinigung praktiziert hat. Nach dem Pekinger Vorbild entstanden Rechtsberatungsbüros auch im Kreis Yushu, Provinz Jilin (42) sowie in Harbin, der Hauptstadt der Provinz Heilong-jinag. Das dort 1955 gegründete, aber bereits 1959 als "bürgerliche Einrichtung" wieder geschlossene Büro wurde am 1. Januar 1980 neu eröffnet und hat vorerst 12 Vollmitglieder (43).

V. Erbrecht und Familienrecht

1. Die Wiederentdeckung des Erbrechts

Während der Jahre der Kulturrevolution war das Erbrecht ein Gebiet, das in der Öffentlichkeit so gut wie tabuisiert wurde. Kleinere Angelegenheiten regelten sich unter der Hand, große Vermögen galten dagegen als so unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, daß man die Guthaben kurzerhand einfroren (44).

Fälle größeren Ausmaßes blieben daher unerledigt, so daß der Stau von damals erst jetzt langsam abgebaut werden kann. Zwei Fälle sind besonders bekannt geworden:

Ein früherer Bankier aus Tianjin, Zai Shutan, hinterließ ein Bankguthaben von insgesamt 370.000 Yuan. Dieses für chinesische Verhältnisse geradezu ungeheure Vermögen stammte aus Abfindungen für eine Bank und einige Investitionsanteile, die nach 1949 in gemischt-staatlich-private Hände übergegangen waren. In Übereinstimmung mit der damaligen Politik der KP war dieses Vermögen schrittweise gegen Entschädigung enteignet worden, wobei die Entschädigung in einer festen Verzinsung bestand. Während der Kulturrevolution allerdings waren diese Guthaben eingefroren und zum Teil konfisziert, dann aber, i.J. 1978, wiederum in Übereinstimmung mit der neuen Politik der KP, zurückerstattet worden. Das Vermögen ist nunmehr an die zwei Töchter des verstorbenen Bankiers übergegangen.

In Tianjin haben bereits mehr als 50 Familien das Erbe ihrer Eltern angetreten, wobei sich die nachgelassenen Vermögen zwischen einigen Tausend und einigen Hunderttausend Yuan bewegen (45).

Inzwischen sind noch mehr Einzelheiten über die neue Erbrechtspraxis bekannt geworden. Der Fall des Erblassers Nie Guoying zeigt in allen Einzelheiten die neue Praxis: Nie, ein Professor an der Hebei-Universität, war dreimal verheiratet, unter anderem auch mit einer Amerikanerin, und hatte insgesamt vier Kinder. Er starb im Jahre 1973 in Tianjin. Der Erblasser hatte seine erste Frau, Li Liya, 1919 in Tianjin geheiratet und von ihr eine Tochter, Nie Xiuyun, bekommen. 1920 ging er - offensichtlich ohne seine Ehefrau - in die USA und lebte dort mit einer Amerikanerin namens Hildegard zusammen, die ihm ebenfalls eine Tochter, Margarete Nie (später Mrs. Waldron) und einen Sohn, Douglas Nie, gebar.

1937 kehrte der Erblasser mit seiner Familie nach China zurück. Hildegard kam mit dem Leben in China offensichtlich nicht zurecht und ging bereits 1941 mit ihren beiden Kindern wieder in die USA, wo sie 1976 starb.

1957 heiratete der Erblasser eine Chinesin, Li Jinfan, die ihm ebenfalls eine Tochter gebar, Nie Guangyu.

Als der Erblasser 1973 im Alter von 72 Jahren starb, hinterließ er 320.000 Yuan (210.000 US\$) und zwei Häuser in China, die ihm von seinem Vater, einem Direktor der früheren Kailan-Kohleminen in der Provinz Hebei, hinterlassen worden waren.

Anfang 1980 wurde der Nachlaß von den Behörden freigegeben. Die Erben gingen nun vor das Mittlere Volksgericht von Tianjin und klagten ihre Rechte ein. Der Hof gab ihrer Klage statt und verteilte die Erbmasse folgendermaßen:

- Li Jinfan, die dritte Ehefrau des Erblassers, erhielt 100.000 Yuan sowie ein Haus samt Einrichtung aufgrund eines Eigentumsherausgabeanspruchs und darüber hinaus 43.000 Yuan als Erbe.

- Nie Xiuyun, seine älteste Tochter, erhielt 35.000 Yuan und ein Haus.

- Mrs. Waldron und Douglas Eduard Nie, die beiden Kinder aus der Ehe mit der Amerikanerin, erhielten 40.000 bzw. 30.000 Yuan.

- Nie Guangyu, die jüngste Tochter, erhielt 50.000 Yuan. Die beiden Töchter, die die dritte Ehefrau des Erblassers aus einer früheren Ehe hatte und die den Erblasser in seinen letzten Jahren noch gepflegt hatten, erhielten 20.000 Yuan.

Ein Onkel der beiden amerikanischen Erben, Nie Guoping, der wie der Erblasser Professor an der Hebei-Universität ist, vertrat die Erben in ihrem Rechtsstreit vor dem Tianjiner Gericht (47).

Ob das Erbe aufgrund einer letztwilligen Verfügung verteilt worden ist, geht aus dem Bericht nicht hervor. Dies scheint aber der Fall gewesen zu sein, da anders der Aufteilungsschlüssel nicht so recht zu begreifen wäre. Als Grundlage für den Vererbungsvorgang zitiert der Gerichtshof das chinesische Ehegesetz, das bestimmt, daß Mann und Frau, Eltern und Kinder das Recht hätten, sich jeweils zu beerben.

2. Eherecht

a) Grundzüge des Familienrechts

Auch im Bereich des Ehe- und Familienrechts kommt langsam wieder Bewegung in die lange erstarrte Materie. Das Ehegesetz von 1950 hatte sich an die Erfahrungen der während der Kampfzeit erlassenen Ehegesetze von 1931 und 1934 angeschlossen und regelte Familienrecht im engeren Sinne. Darüber hinausgehende Sachgebiete wie Familienförderung, Mutterschutz etc. wurden nicht durch das Ehegesetz, sondern im Wege lokal voneinander abweichender Betriebsordnungen festgelegt.

Materielle Voraussetzungen der Ehe sind nach diesem Gesetz Freiwilligkeit (statt des früheren Zwangs zur Ehe), Ehefähigkeit (Mindestalter) und Nichtvorliegen von bestimmten Eheverboten (Blutsverwandtschaft, impotentia coeundi, physisch-psychische Eheunfähigkeit und bereits bestehende Ehe, also Verbot der Bigamie!). An

feudalistische Traditionen erinnerte das Gesetz auch, wenn es Nebenfrauen, Verheiratung mit "Kindbräuten" verbot und das Wiederverheiratungsverbot für Witwen aufhob.

Formell kommt die Ehe nach dem Gesetz nicht durch bloßen Vertrag zwischen den Braut-Bräutigamsfamilien bzw. Braut und Bräutigam zustande, sondern durch zusätzliche amtliche Registrierung.

Inhaltlich ist die Ehe nach sinokommunistischen Vorstellungen eine monogame, dauernde, gleichberechtigte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau in personenstands- und vermögensrechtlicher Hinsicht. Sie ist dagegen nicht notwendigerweise eine Gemeinschaft des Namens oder des Wohnsitzes.

Was die Scheidung anbelangt, so zählt das Ehegesetz im Gegensatz zum traditionellen Recht und zum Zivilgesetzbuch der Guomindang von 1930 keine spezifischen Ehescheidungsgründe auf. Hier soll m.a.W. Scheidungsfreiheit herrschen, von der in China allerdings angesichts des tiefsittlichen Eheverständnisses in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht wird. In allen vermögens-, unterhalts- und kinderbezogenen Fragen sollen sich die Gatten nach Möglichkeit gütlich einigen, wobei die Schlichtungsausschüsse in Fabriken und Kommunen Hilfe leisten.

Alles in allem ist das formelle chinesische Familienrecht von außerordentlicher juristischer Simplizität. Die in westlichen Rechtsordnungen so detailliert ausgestalteten Rechtsfragen wie Verlöbnis, "Nichtehe", Aufhebbarkeit, Scheidung etc. werden hier nur über zwei Leisten gezogen: Eheschließung - Ehescheidung. Das Ehegesetz von 1950 hat den Familienrechtsjuristen überflüssig gemacht.

Kindschafts- und Vormundschaftsfragen sind nur sporadisch geregelt. Eltern und Kinder haben einander zu unterhalten. Adoptierte eheliche und uneheliche Kinder sind gleichberechtigt. Vormundschaftsfragen werden von der zuständigen Sozialeinheit (z.B. Volkskommune, Nachbarschaft etc.) geregelt.

Das Ehegesetz von 1950 wurde manchmal "Frauengesetz" genannt, weil es, wie kein anderes Rechtswerk, die Frauenemanzipation gefördert hat, manchmal aber auch "Scheidungs-gesetz".

b) Neuere Scheidungspraxis

Auf die Scheidungspraxis wirft eine Statistik aus Peking neuerdings ein klein wenig Licht.

Berichtet wird über den Chongwen-Distrikt, einen der sechs Stadtdistrikte Pekings, mit einer Bevölkerung von 400.000 Menschen.

1979 wurden dort 8.263 Ehen geschlossen und 174 Ehen geschieden. Die Rate liegt hier also bei 47:1.

Nach Artikel 17 des Ehegesetzes von 1950 ist die von den Ehegatten gewünschte Scheidung zu gewähren, wenn einer der beiden Ehegatten die Scheidung ernsthaft und entschlossen begehrt und die Schlichtung vor der Volksregierung des Bezirks oder dem Volksgericht ohne Erfolg geblieben ist. Die Scheidung ist sodann zu registrieren. (Der Text ist abgedruckt in C.a., Sept. 1976, S.469 ff.)

Weiterhin heißt es: "Die Bezirksvolksregierung hat die Scheidungsbescheinigung sogleich auszustellen, wenn sie bei der Prüfung feststellt, daß beide Ehegatten wirklich selbst die Scheidung wünschen und daß die Fragen der Kinder und des Vermögens tatsächlich angemessen geregelt worden sind. Begehrt einer der Ehegatten ernsthaft und entschlossen die Scheidung, so kann er bei der Bezirksvolksregierung ein Schlichtungsverfahren beantragen". Ist das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so ist der Fall sogleich dem Kreis- oder Stadt-Volksgericht zur Erledigung zu überweisen. Die Bezirksvolksregierung darf keinen der Ehegatten hindern oder davon abhalten, bei dem Kreis- oder Stadt-Volksgericht Klage zu erheben. Das Kreis- oder Stadt-Volksgericht hat in dem Scheidungsfall ebenfalls zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen". Bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, so hat es sogleich eine Entscheidung zu fällen.

In dem erwähnten Pekinger Bezirk laufen die meisten Scheidungsbegehren über das Amt des Unterbezirks, das zunächst einmal versucht, eine Schlichtung herbeizuführen. Die Scheidung kann aber auch direkt beim Volksgericht beantragt werden, ohne daß das Amt vorher konsultiert wird.

Im vorliegenden Fall wurden 44 der 174 Scheidungen durch das Amt des Unterbezirks ausgesprochen, nachdem dort ein Schlichtungsversuch gescheitert und überdies Vereinbarungen über das Sorgerecht für die Kinder sowie über finanzielle Fragen getroffen worden waren. Die übrigen 130 Scheidungen gingen vor das Gericht. Durch Schlichtung werden manchmal bis zur Hälfte aller Scheidungsklagen abgewehrt. Dies zeigt den hohen sozial- und familienfreundlichen Druck, der auf den Ehepaaren lastet. 1979 hatten beispielsweise 251 Parteien Scheidungsklage erhoben, von denen 120 durch Schlichtung erfolgreich abgewehrt wurden.

Hauptgründe für die Scheidung sind der Verlust gegenseitiger Zuneigung, schlechte Behandlung, Ehebruch, ständige Familienzänkereien und manchmal sogar politische und finanzielle Überlegungen.

Streitigkeiten gibt es häufig wegen Kindern, die aus einer früheren Ehe stammen, und auch in Ehen, die hastig geschlossen wurden, ohne daß die Eheleute einander genügend gekannt hatten. Die Mehrheit der geschiedenen Eheleute war jünger als 40 Jahre, einige hatten sogar schon ein zweites, ja drittes Mal geheiratet.

Das Gericht verfährt besonders sorgfältig, wenn in der Ehe Kinder vorhanden sind. Manchmal sei es zwar sinnlos, scheidungswillige Ehepaare zu einer Wiederversöhnung zu überreden, doch in der Regel müsse man das Beste versuchen. Oft trage Wahrheitsfindung durch das Gericht zum Schlichtungserfolg bei. Ein vierzig Jahre alter Arbeiter beispielsweise hatte seine Frau verprügelt, da er sie der Untreue bezichtigte. Seine 35jährige Ehefrau reichte deshalb die Scheidungsklage ein. Die Nachforschungen des Gerichts ergaben jedoch, daß der Verdacht des Ehemanns grundlos war. Das Gericht klärte ihn darüber auf und wies ihn warnend darauf hin, daß er gegen das Ehegesetz verstoße, wenn er seine Frau schlage. Der Beklagte gab seinen Fehler zu, konnte dadurch allerdings die Klägerin immer noch nicht von ihrem Scheidungsbegehren abbringen. Da zog das Gericht noch die Verwandten und Freunde der Familie hinzu, die alle zusammen auf das Paar einredeten, sie sollten doch im Interesse ihrer beiden Kinder und ihres künftigen Lebens beisammen bleiben. Schließlich hatten sie mit diesen Versuchen Erfolg, und die Klage wurde zurückgezogen.

Nicht nur das Unteramt des Bezirks, sondern auch die Nachbarschaftskomitees spielen bei der Schlichtung von Ehestreitigkeiten eine Rolle. Die meisten Familiendispute werden hier bereits abgekühlt und kommen erst gar nicht bis zum Gericht. Im Chongwen-Bezirk wurden 1979 nicht weniger als 140 Nachbarschaftskomitees eingerichtet (48).

c) "feudalistische" Nachwirkungen

Hier zeigt sich wieder einmal, wie wichtig die "Danwei" (Einheit) für das Leben des einzelnen Stadt- oder Dorfbewohners ist. Die Danwei ist immer dabei, interessiert sich für jeden einzelnen Fall und setzt sich in der Regel mit ihrem Kollektivwillen auch gegen den einzelnen durch.

Das alte "feudalistische" Übel der erzwungenen Heirat, das gegen den Hauptgrundsatz der "Freiwilligkeit" bei der Eheschließung verstößt, ist auch heute noch an der Tagesordnung. Dies zeigen zwei Fälle:

- 1978 beging ein Liebespaar in der Provinz Anhui Selbstmord. Ein junger Mann und ein Mädchen, die beide in einander benachbarten Produktionsmannschaften aufgewachsen waren, hatten sich von früh auf geliebt, sollten aber dann jeweils an einen anderen Partner verheiratet werden. So wenigstens wünschten es ihre Eltern. Als die jungen Leute keinen Ausweg mehr sahen, erhängten sich beide. Die Anhui-Tageszeitung führte diese "moderne Liebestragödie" auf die feudalen Ehepraktiken zurück, die durch "Lin Biao und die Viererbande" bis in unsere Tage hinein konserviert worden seien (49).

- In einem anderen Fall hatte ein Fabrikmanager seinen Sohn mit einer 21jährigen Arbeiterin seines Werks, der 13. Metallurgiefabrik in Peking, bekanntgemacht und wünschte, daß die bei-

den sich heirateten. Da das Mädchen sich mit Hinweis auf ihr Alter von nur 21 Jahren weigerte, dieser Bitte stattzugeben, zauberte der Manager wie aus dem Nichts eine Heiratsurkunde herbei, in der bestätigt wurde, daß die beiden bereits die Ehe geschlossen hätten.

Das Mädchen wehrte sich gegen diese "feudalistische" Machenschaft und schrieb einen Brief an die "Arbeiterzeitung" (Gongren Ribao), die mit der Sache auch sofort energisch an die Öffentlichkeit ging (50).

VI. Öffentliche Sicherheit und Jugendkriminalität

Beträchtlichen Kummer hat die chinesische Führung heute mit der steigenden Jugendkriminalität. Man gibt offen zu, daß, im Vergleich zur Zeit vor der Kulturrevolution, diese Sorge in den letzten Jahren beängstigend angestiegen sei. Meist handle es sich um Fälle von Schlägereien und Diebstählen, während die Zahl der Morde und Vergewaltigungen eher gering sei. Freilich gebe es in China - das Positive dürfe nicht ganz verschwiegen werden - keine Rauschgiftsüchtigen, und auch die Zahl der im Zustand der Trunkenheit begangenen Delikte sei höchst gering (51).

Eine solche Einschränkung, wie sie hier steht, wird widerlegt durch Berichte über zahlreiche Kapitalverbrechen, die dann auch mit Todesurteilen geahndet wurden. Allein im Dezember 1979 wurden in Peking mindestens 12 Todesurteile gefällt. Die Hinrichtung eines Jugendlichen (Sohn eines Generals), der zusammen mit seinem Bruder und anderen Jugendlichen 106 Frauen vergewaltigt haben soll, wurde sogar vom chinesischen Fernsehen übertragen. Ein 23jähriger, der aus Liebeskummer 6 Personen umgebracht hatte, wurde in Harbin hingerichtet. In Ürümqi (Xinjiang) wurde ein 37jähriger wegen Vergewaltigung und Ermordung einer Studentin zum Tode verurteilt. In Harbin und Tianjin wurden zwei weitere Mörder hingerichtet. Das gleiche Schicksal erlitt ein Bauer aus Jiangsu, der seine schwangere Frau vergiftet hatte, um sich anderweitig zu verheiraten. In Shanghai hatte ein Angeklagter seinen Arbeitskollegen ermordet, um sich dessen Armbanduhr anzueignen. Am 2. September 1979 erwürgte ein junger Mann am Stadtrand von Peking seine Freundin, weil sie nichts von ihm wissen wollte. Er nahm ihr die Armbanduhr ab, zerstückelte die Leiche und verbrannte sie dann. Am 18. Januar wurde der Täter vor einem Zuschauertribunal von 17.000 Menschen verurteilt und gleich anschließend hingerichtet (52).

Ebenfalls in Peking waren mehrere jugendliche Gangs, bewaffnet mit Messern und anderen Waffen, auf Raubzüge ausgegangen. Sie hatten Frauen in Bussen belästigt, waren in Häuser eingebrochen und hatten sogar einige Polizisten mit Messern verletzt, als diese sie festnehmen

wollten. Ferner hatten sie Imbißstuben und Erholungszentren verunsichert.

Das Gericht verurteilte die Haupttäter zum Tode und lebenslänglich (53).

Die Antwort auf die Frage nach dem Warum dieser Jugendkriminalität fällt meist in drei Richtungen aus:

- Nachwirkungen der Kulturrevolution. Die Parole "Rebellion ist berechtigt" habe zur Anarchie geführt.
- Fehlen von geeigneten Arbeitsplätzen.
- Fehlen eines adäquaten Freizeitangebots.

Als Folge dieser unerfreulichen Erscheinungen sind die Behörden vor allem in den Großstädten Shanghai, Peking und Tianjin dazu übergegangen, neben starken Polizeikräften auch Armeeeinheiten und andere Patrouillen einzusetzen. Kein Wunder, daß es zur Zeit schon fast wieder ebenso viele Konferenzen über Fragen der öffentlichen Sicherheit gibt wie unmittelbar nach dem Sturz der "Viererbande", als das chinesische Leben an vielen Orten von Anarchie gezeichnet war.

Vom 22. bis 26.11.1979 tagte in Peking die "Nationale Konferenz über Sicherheit und Ordnung in den Städten", an der unter anderem der Direktor der Gesetzgebungskommission des NVK, Peng Zhen, teilnahm. Die "Analyse" ergab, daß "Mord, Raub, Vergewaltigung und Schlägereien" in letzter Zeit vor allem in einigen großen und mittelgroßen Städten zunahmen und daß man deshalb auf diese Orte die Aufmerksamkeit konzentrieren müsse.

Die Lösungen, die dabei diskutiert werden, sind typisch für chinesisches Sozialverhalten. Der Hauptakzent wurde nämlich auf die Ordnungskraft der einzelnen Danweis (Einheiten) gelegt, wie Nachbarschaften, Fabriken, Bergwerke, Transporteinheiten, Großgebäude, Kaufhäuser, Schulen, Regierungsorganisationen etc. Die Mitglieder dieser Einheiten sollten zusammenarbeiten und durch Stärkung der Nachbarschaftsbande, der Arbitrage und mit Hilfe von Ausschüssen für die öffentliche Sicherheit für Ruhe und Ordnung sorgen (54). Auch die Konferenz für Recht und Ordnung in Wuhan betonte die "interne Sicherheitsarbeit" (55). Ähnliche Konferenzen fanden statt in Tianjin (3.-8.12.), in Hunan (5.-9.12.), auf der Insel Hainan (19.-22.12.), in Hebei (5.-10.12.), in der Provinz Jiangsu (12.-14.12.), in Zhejiang (22.-24.12.) und in Tibet (14.12.79) - um nur einige dieser Veranstaltungen zu nennen.

Erwähnenswert sind die teilnehmenden Organisationen, die von den Verantwortlichen für Sicherheit in den Provinzen und von den Vertretern der Propagandaabteilungen über Volksanwaltschaften, Volksgerichte und die Büros für zivile Angelegenheiten sowie verschiedene militärische Organisationen bis hin zu den Milizabteilungen reichen.

CHINA aktuell hat schon mehrere Male über den

Einsatz von Armeeeinheiten für Polizeizwecke berichtet (56). Inzwischen sollen allein in Peking 140.000 Zivilisten als "Hilfspolizisten" fungieren (57). Es handelt sich hierbei zu einem erheblichen Teil um Hausfrauen und Rentner, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Sie sind in 2.800 "Komitees für die Sicherheit der Massen" eingeteilt. Aufgabe dieser "Hilfspolizisten" sei es, alle Unregelmäßigkeiten zu melden und Informationen über Verdächtige zu liefern, die sie auch vorübergehend festnehmen können.

Besonders wichtig aber ist, wie gesagt, der Einsatz der Armee in Form von Streifengängen. In der nordostchinesischen Stadt Harbin sind inzwischen 93 feste und mobile Prüfungspunkte (check points) eingeführt worden, unter anderem in Imbißhallen, Hotels, Bahnhofswartehallen, aber auch entlang der Flußufer und in den Parks (58).

Die Tatsache, daß immer mehr Soldaten eingesetzt und immer häufiger Todesurteile verhängt werden, zeigt, daß es um die Sicherheit in den chinesischen Städten nicht zum besten bestellt ist - zumindest aus der Sicht der Führung.

Neben den schwerwiegenden Zwischenfällen kommt es auch immer wieder zu kleineren Unregelmäßigkeiten. Dies hat die Regierung dazu veranlaßt, die Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 22. Oktober 1957, die bei der 81. Sitzung des Ständigen Ausschusses des I. NVK beschlossen worden war, erneut zu veröffentlichen. Angesprochen sind hier vor allem Ordnungswidrigkeiten, die auf Bahnhöfen, an Bushaltestellen, an Schiffsanlegestellen, in Flughäfen, Parks, Läden, Unterhaltungsplätzen, in Ausstellungshallen und auf Sportplätzen begangen werden. Im Anhang an diesen Aufsatz wird der volle Wortlaut dieser Verordnung in der Übersetzung des Autors wiedergegeben (59).

Wie oben bereits erwähnt, gilt diese Ordnung insoweit fort, als sie nicht mit dem neuerlassenen Strafgesetzbuch kollidiert.

VII. Arbeitserziehung: Der Kampf gegen Herumlungen und Disziplinlosigkeit

Soweit ein gesellschaftlich mißbilligtes Verhalten Straftatbestände im Sinne des StGB oder der unten abgedruckten Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten erfüllt, haben die staatlichen Organe klare Sanktionsmaßnahmen zur Hand. Wie aber ist mit Personen zu verfahren, die sich dauernd "danebenbenehmen", ohne daß sie gleich mit den Mitteln des Straf- oder des Ordnungswidrigkeitenrechts gefaßt werden können?

Die Lösung heißt hier: Erziehung durch Arbeit. Hierfür gibt es bereits rechtliche Richtlinien, die vom Ständigen Ausschuß des I. Nationalen Volkskongresses am 1. August 1975 beschlossen

worden waren und die nun in der Volkszeitung (60) erneut abgedruckt wurden. In der gleichen Ausgabe finden sich auch die Zusatzregelungen für die Arbeitserziehung, die inzwischen vom Ständigen Ausschuß des V. NVK bei seiner 12. Sitzung am 29. November 1978 beschlossen und vom Staatsrat am gleichen Tag bekanntgegeben wurden.

Beide Texte seien hier - in der Übersetzung des Autors - in ganzer Länge wiedergegeben.

1. Der Beschluß vom 1. August 1975:

"Nach Artikel 100 der Verfassung der Volksrepublik China ergeht der folgende Beschluß über die Frage der Arbeitserziehung zu dem Zweck, nichtsteuerische, arbeitsfähige Personen, die die Gesetze verletzen, die die Disziplin mißachten und keiner anständigen Arbeit nachgehen, in neue Menschen umzuwandeln, die für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen; der Beschluß ergeht ferner auch zu dem Zweck, die öffentliche Ordnung zu stärken und den sozialistischen Aufbau zu fördern.

I. Folgende Personen sollen durch Arbeit erzogen werden:

a) Personen ohne geregelten Beruf, die sich rowdyhaft benehmen oder die Diebereien, Schwindereien und ähnliches begangen haben, ohne allerdings bereits der strafrechtlichen Verfolgung zu unterliegen; ferner Personen, die die öffentliche Sicherheit verletzen und sich trotz wiederholter Ermahnungen nicht bessern.

b) Konterrevolutionäre und antisozialistische Reaktionäre, die sich kleinerer Delikte schuldig machen, die aber deshalb noch nicht der Strafverfolgung unterliegen, und die von Regierungsstellen, Organisationen, Unternehmen, Schulen oder anderen Einheiten entlassen worden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten.

c) Personen in Regierungsstellen, Organisationen, Unternehmen, Schulen oder anderen Einheiten, die zu arbeiten in der Lage sind, sich dazu aber längere Zeit nicht bereit gefunden haben oder aber wegen Verletzung der Disziplin und Gefährdung der öffentlichen Ordnung entlassen worden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten;

d) Personen, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten und die ihnen zugedachte Beschäftigung oder Versetzung nicht akzeptieren und die Aufforderung zu Arbeit und Produktion ignorieren und stattdessen Störungen verursachen, der Öffentlichkeit zum Ärgernis werden und sich trotz wiederholter Ermahnungen nicht bessern.

II. Erziehung durch Arbeit ist eine Maßnahme, um diejenigen, die arbeitserziehungsbedürftig sind, zur Arbeitserziehung zu zwingen und ihnen bei der Ansiedlung auf dem Land sowie bei der Stellensuche behilflich zu sein. Personen, die eine Arbeitserziehung durchlaufen, müssen ihrer Arbeitsleistung entsprechend angemessen entlohnt werden; ein Teil ihres Lohns kann zurückgehalten werden als Unterstützung für ihre

Familien oder als Ersparnis für sie selbst bei der Ansiedlung auf dem Land oder bei der Suche nach einer Arbeitsstelle.

Personen, die der Arbeitserziehung unterliegen, haben sich den Vorschriften zu fügen, welche durch die für ihre Rückerziehung verantwortliche Organisation für die Dauer der Arbeitserziehung erlassen werden. Wer diese Regeln verletzt, unterliegt disziplinarischen Maßnahmen; wer kriminelle Delikte begeht, ist nach den Gesetzen zu bestrafen.

Bei der Erziehung und der Verwaltung ist die Produktionsarbeit mit politischer Erziehung zu verbinden. Darüber hinaus sind die Regeln und das Verhaltenssystem niederzulegen, das ihnen dazu verhelfen soll zu verstehen, daß es ehrenhaft ist, sich des Patriotismus, des Gesetzesgehorsams und der Arbeit zu befleißigen, produktive Fertigkeiten zu erlernen, sich dem Arbeitsleben anzupassen und zu Arbeitern zu werden, die durch Teilnahme am sozialistischen Aufbau ihr Leben gestalten.

III. Anträge für die Aufnahme zur Arbeitserziehung werden gestellt durch die Abteilungen für Zivilangelegenheiten und für öffentliche Sicherheit oder aber durch Ämter, Organisationen, Betriebe, Schulen und andere Einheiten, denen der Betreffende angehört; oder durch die Eltern und Vertretungsberechtigten. Die Entscheidung wird durch die Volksausschüsse der Provinzen, Autonomen Regionen oder direkt der Zentral unterstellten Städte gefällt oder aber durch Organisationen, die von diesen mit der Entscheidung betraut sind.

IV. Solche Personen, die während der Zeit der Arbeitserziehung Wohlverhalten an den Tag legen und sich für bestimmte Berufe qualifizieren, können mit Genehmigung der für die Rückerziehung zuständigen Stelle anderswo eine Arbeitsstelle erhalten. Die für die Arbeitserziehung zuständige Organisation kann darüber hinaus auf Antrag der Ursprungseinheit des Zöglings oder dessen Eltern und Vertretern die Rückkehr zu ihnen zur weiteren Erziehung gestatten.

V. Organisationen, die für die Arbeitserziehung zuständig sind, werden auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder der Zentral unterstellten Städte errichtet. Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten und öffentliche Sicherheit sind gemeinsam für die Leitung und Verwaltung der mit der Rückerziehung beauftragten Organisationen verantwortlich.

2. Text des Beschlusses vom 29.11.1979

"Um für den Beschluß des Staatsrats über die Arbeitserziehung, wie er bei der 78. Sitzung des Ständigen Ausschusses des I. NVK am 1. August 1975 getroffen wurde, bessere Verwirklichungsmöglichkeiten zu schaffen, werden die folgenden Zusatzbestimmungen getroffen:

I. Kontrollausschüsse für die Arbeitserziehung werden von den Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Regionen und Zentral unterstellten Städte wie auch von großen und mittleren Städten errichtet, wobei sich solche Ausschüsse zusammensetzen aus Funktionären der Abteilungen für Zivilangelegenheiten, der öffentlichen Sicherheit und der Arbeitsabteilung. Diese Ausschüsse tragen die Verantwortung für die Leitung und die Verwaltung der Arbeitserziehung.

II. Arbeitserziehung ist für alle diejenigen Personen anzuordnen, die eine solche Erziehung in großen und mittleren Städten brauchen. Die Kontrollausschüsse für Arbeitserziehung in den Provinzen, Autonomen Regionen und Zentral unterstellten Städten sowie in den großen und mittleren Städten sind zuständig für die Erfassung und Abstellung all derjenigen, die Arbeitserziehung nötig haben.

III. Die Arbeitserziehung soll von einem bis zu drei Jahren dauern. Falls nötig, kann sie um ein weiteres Jahr verlängert werden. An Feiertagen und Sonntagen soll keine Arbeitserziehung stattfinden.

IV. Personen, die eine Arbeitserziehung durchlaufen haben, sollen bei der Berufsanstellung oder beim Schuleintritt keine Benachteiligung erfahren. Auch ihre Familien und Kinder sollen nicht diskriminiert werden.

V. Die Volksanwaltschaften beaufsichtigen die Tätigkeit der Organisationen, die mit der Arbeitserziehung befaßt sind."

Mit diesen Bestimmungen über Arbeitserziehung schließt sich der Kreis. Drei große Möglichkeiten stehen den Behörden - vor allem gegen unbotmäßige Jugendliche - zur Verfügung: Strafrecht - Verhängung von Bußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht und - eben - Arbeitserziehung als nichtjustitionelle, d.h. rein administrative, Sanktionsmöglichkeit.

VIII. Anhang:

OrdnungswidrigkeitenVO der VR China (beschlossen vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 22. Oktober 1957) Quelle: Zhonghua renmin gongheguo fagni huibian, Beijing 1957, Bd.6, S.245-254.

Artikel 1: Die nachfolgende Regelung ergeht aufgrund Artikel 49, Absatz XII und Artikel 100 der Verfassung der VR China

Artikel 2: Störungen der öffentlichen Ordnung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Verletzung der persönlichen Rechte von Bürgern sowie Zerstörung öffentlichen oder privaten Eigentums sind insoweit Ordnungswidrigkeiten, die nach den vorliegenden Bestimmungen zu behandeln sind, als sie nicht bereits unter das

Strafrecht fallen. Störungen der öffentlichen Ordnung durch Bürger der VR China und durch Ausländer, die auf dem Territorium der VR China begangen werden, sind nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen zu behandeln.

Artikel 3: Die Strafe für den Bruch der öffentlichen Ordnung bemißt sich nach folgenden 3 Arten:

I. Warnung

II. Geldstrafen von 0,50 Yuan bis 20 Yuan, auf keinen Fall aber über 30 Yuan im Falle eines erschwerten Verstoßes. Die Geldstrafen sind innerhalb von 5 Tagen nach Verurteilung zu zahlen. Wird die Strafe nicht innerhalb der Frist bezahlt, ist sie in Gefängnisstrafe umzuwandeln.

III. Festnahme, und zwar zwischen einem halben Tag bis zu 10 Tagen, aber nicht über 15 Tage im Falle eines erschwerten Verstoßes. Während der Festnahmezeit hat die eingesperrte Person für ihre Beköstigung aufzukommen. Ist der Eingesperrte zur Zahlung nicht in der Lage, hat er stattdessen zu arbeiten.

Artikel 4: Gegenstände, mit deren Hilfe die öffentliche Ordnung gebrochen worden ist, sollen, falls dies erforderlich ist, konfisziert werden. Zu konfiszieren sind auch Gegenstände, die durch einen Bruch der öffentlichen Ordnung erworben worden sind. Die oben genannten Gegenstände sollen, mit Ausnahme von Kontrabande, an den ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden.

Artikel 5: Eine Person, die sich einer der nachfolgend aufgezählten Verstöße gegen die öffentliche Ordnung schuldig macht, soll entweder bis zu 10 Tagen eingesperrt werden oder aber eine Geldstrafe unter 20 Yuan zahlen oder aber verwarnt werden:

I. Schlägereien

II. Randalieren auf Bahnhöfen, Werften, Flughäfen oder in öffentlichen Parks, Geschäftszentren, Vergnügungsstätten, Ausbildungsstätten, auf Sportplätzen oder an anderen öffentlichen Plätzen.

III. Störung der Arbeitsordnung in einem Staatsorgan trotz warnender Verbote.

IV. Hinderung des staatlichen Sicherheitspersonals an der Ausübung seiner Pflichten, und zwar in einer Art und Weise, die noch keinen ernsthaften Widerstand durch Gewalt darstellt.

V. Vernichtung von Hinweisen und Amtssiegeln eines Staatsorgans, die noch in Geltung sind.

VI. Mißachtung oder Zerstörung berühmter Denkmäler oder von Gebäuden mit politischer und historischer Bedeutung.

VII. Verkauf oder Verleih von reaktionären, obszönen und erzählerischen Büchern und Bildern, die verboten sind.

VIII. Ausübung von Prostitution oder Umgang mit heimlichen Dirnen im Widerspruch zum Verbot der Regierung über Prostitution.

Artikel 6: Wer eine der folgenden Verstöße gegen die öffentliche Ordnung begeht, soll mit Gefängnis bis zu 7 Tagen, mit Geldstrafe bis zu 14 Yuan oder mit einer Warnung bestraft werden.

I. Spielen trotz vorheriger Aufklärung.

II. Spielen gegen Geld oder gegen Preise oder aber in anderen Formen trotz vorheriger Warnung.

III. Ausstreuen von Gerüchten; Ergauneration kleinerer Gegenstände; Behinderung der Produktion trotz vorheriger Warnung.

IV. Herstellung offizieller Siegel oder Fälschung bzw. Änderung von vorhandenen.

V. Herstellung eines offiziellen Siegels oder Zertifikats durch einen Drucker oder Gravierer entgegen den Bestimmungen der Gesetze.

VI. Verkauf von untauglichen Pharmazeutika, um dadurch kleinere Geldbeträge auf betrügerische Weise zu erhalten.

Artikel 7: Wer eine der folgenden Verstöße gegen die öffentliche Ordnung begeht, soll mit Gefängnis bis zu 3 Tagen, mit einer Geldstrafe bis zu 6 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Fischen und Jagen in verbotenen Gegenden trotz warnender Hinweise.

II. Fotografieren oder Besichtigung von verbotenen Arealen trotz Warnung.

III. Begehung eines verbotenen Geländes ohne Genehmigung trotz Warnung.

VI. Beschädigung oder Entfernung von vorübergehend aufgestellten Hinweistafeln ohne entsprechende Genehmigung.

V. Verursachung von Lärm trotz Warnung, mit der Folge, daß die Arbeit oder aber die Ruhe von Anwohnern gestört wird.

Artikel 8: Wer auf nachfolgende Art und Weise die öffentliche Sicherheit gefährdet, soll mit Gefängnis bis zu 7 Tagen, mit Geldstrafen bis zu 14 Yuan oder mit Warnungen belegt werden:

I. Graben von Löchern auf einem Schienenweg oder einer Straße bzw. Aufstellen von Hindernissen an diesen Plätzen in einer Art und Weise, die noch keine ernsthafte Gefahr für den Verkehr darstellt.

II. Werfen von Steinen, Schmutz oder ähnlichem auf eine Eisenbahn, ein Auto oder ein Schiff.

III. Beschädigung von Verkehrszeichen oder Verkehrssicherheitseinrichtungen.

IV. Beschädigung von Straßenbeleuchtungen.

V. Herstellung, Lagerung, Transport oder Gebrauch von Sprengstoffen oder leicht brennbaren Chemikalien unter Verletzung der Sicherheitsbestimmungen.

VI. Herstellung, Kauf, Lagerung oder Gebrauch von starken Giften im Widerspruch zu den Sicherheitsbestimmungen.

VII. Verletzung von Regeln gegen Feuerefahr und Nichtbeachtung von Bestimmungen zur Sicherung gegen Feuer.

VIII. Zerstörung von Feuerwehrintstrumenten und -einrichtungen.

IX. Benutzung von öffentlichen Feuerwehreinrichtungen für andere Zwecke ohne entsprechende Genehmigung.

X. Feuerlegen an Böschungen oder an trockenem Gras ohne Genehmigung der lokalen Regierung, in einer Art allerdings, daß keine wirklich ernsthafte Gefahr daraus entsteht.

XI. Zündeln, das Staatseigentum, Genossenschaftseigentum oder Individualeigentum gefährdet, ohne es bereits in Mitleidenschaft zu ziehen.

Artikel 9: Wer sich einer der folgenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit schuldig macht, soll mit Gefängnis bis zu 5 Tagen, mit Geldstrafe bis zu 10 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden.

I. Von der Regierung nicht genehmigter Kauf oder Besitz von Waffen und Munition für Sportzwecke sowie Aufbewahrung und Nutzung von Waffen und Munition in einer Art und Weise, die den Sicherheitsbestimmungen widerspricht.

II. Herstellung, Kauf oder Besitz von Gewehren oder Errichtung einer Reparaturwerkstätte für Gewehre ohne behördliche Genehmigung.

III. Herstellung oder Benützung eines zivilen Schießstandes im Widerspruch zu den Sicherheitsbestimmungen.

IV. Installierung oder Gebrauch elektrischer Kabel in Mißachtung der Sicherheitsbestimmungen.

V. Vernachlässigung von Sicherheitsmaßnahmen gegen Verletzung und Tod, die bei der Abhaltung von Massentreffen einzuhalten sind.

VI. Fortgesetzte Überladung von Fähren bzw. Benutzung von beschädigten Fähren, obwohl die Behörden bereits dagegen eingeschritten sind.

VII. Aufrechterhaltung des Fährbetriebs, auch wenn schwere Sturmböen angekündigt sind.

VIII. Drängeln beim Einsteigen in eine Fähre, Nichtbeachtung des Kommandos, daß nicht mehr eingestiegen werden dürfe oder Nötigung des Fähr-Steuermanns zur Überladung der Fähre.

IX. Verbotswidriger Verkauf von zuviel Eintrittskarten in Vergnügungsbetrieben, so daß die Gefahr von Unfällen heraufbeschworen wird.

X. Versäumnis, die Ein- und Ausgangstüren während der Dauer des Vergnügungsbetriebes offen zu halten.

Artikel 10: Eine Person, die sich einer der nachfolgend aufgezählten Handlungen gegen die persönlichen Rechte anderer schuldig macht, soll mit Gefängnis bis zu 10 Tagen oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Obszönes Verhalten oder aber unanständiges Ansprechen von Frauen.

II. Beleidigung anderer.

III. Beschimpfung anderer trotz Ermahnung.

IV. Absichtliches Beschmutzen anderer Personen oder ihrer Kleidung.

Artikel 11: Eine Person, die sich einer der folgenden Handlungen schuldig macht, die das öffentliche oder aber das private Eigentum in Mitleidenschaft ziehen, soll mit Gefängnis bis zu 10 Tagen, mit Geldstrafe bis zu 20 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Entwendung, betrügerischer Erwerb oder Übergriff gegen eine kleinere Menge öffentlichen oder privaten Eigentums.

II. Anführerschaft bei der Wegnahme einer kleineren Menge von Genossenschaftseigentum.

Artikel 12: Eine Person, welche sich einer der folgenden Handlungen schuldig macht, die öffentliches oder privates Eigentum in Mitleidenschaft zieht, soll mit Gefängnis bis zu 5 Tagen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Verletzung von Zugtieren, die allerdings nicht schwerer Natur sein dürfen.

II. Beschädigung von Saaten oder Melonen auf den Feldern oder von Früchten in Obstgärten.

III. Beschädigung von landwirtschaftlichen Geräten, kleinen Bewässerungsanlagen oder anderen Produktionsanlagen landwirtschaftlicher Genossenschaften.

IV. Nicht genehmigtes Fällen kleinerer Mengen von Bambus oder von Bäumen, die dem Staat gehören.

V. Beschädigung von Saatgut in Saatfeldern, ohne daß allerdings schwererer Schaden angerichtet worden sein darf.

Artikel 13: Eine Person, die sich einer der folgenden Handlungen schuldig macht, die gegen öffentliche Verkehrsregeln verstoßen, soll mit Gefängnis bis zu 10 Tagen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Mißbräuchliche Aneignung oder Übertragung von Kraftfahrzeugscheinen oder Führerscheinen.

II. Fahren ohne Führerschein.

III. Benutzung eines defekten Autos oder Benutzung eines solchen Fahrzeugs im Widerspruch zu den Verkehrsregeln.

IV. Fahren mit zu schwerer Ladung, Raserei, Mißachtung von Verkehrszeichen und von Warnsignalen.

V. Anstiftung oder Nötigung des Fahrers zur Nichtbeachtung der Verkehrsregeln.

VI. Nichtbeachtung der Verkehrsregeln durch Fußgänger oder durch Personen, die ein Fahrzeug ohne Selbstantrieb in den Verkehr gebracht haben.

VII. Behinderung des Verkehrs durch die Aufstellung von Ständen, Stapelgut oder durch Arbeiten auf der Straße, obwohl die betreffende Person vorher gewarnt worden ist.

Artikel 14: Wer sich einer der folgenden Verstöße gegen die Regelungen zur Registrierung schuldig macht, soll mit Gefängnis bis zu 5 Tagen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Versäumnis, sich nach den Bestimmungen registrieren zu lassen.

II. Falscheintragungen.

III. Änderung, Weitergabe, Ausleihen oder Verkauf von Personalausweisen.

IV. Unter dem Namen anderer registrierter Personen auftreten.

V. Versäumnis durch das Hotelpersonal, Gäste nach den Bestimmungen zu registrieren.

Artikel 15: Wer sich folgender Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die Sauberkeit in den Städten schuldig macht, soll mit Gefängnis bis zu 3 Tagen, mit einer Geldstrafe bis zu 6 Yuan oder mit einer Warnung belegt werden:

I. Verschmutzung von Quellwasser, Brunnen einer Genossenschaft oder einer anderen Person

I. Verschmutzung von Quellwasser, Brunnenwasser und anderer Wasserquellen, die der Öffentlichkeit Trinkwasser liefern.

II. Aufstapeln, Besonnen- oder Trockenlassen von übelriechenden Gegenständen in den Städten trotz vorheriger Warnung.

III. Ablagern von Müll, Schmutz oder von Tierkadavern auf der Straße; Urinieren auf der Straße.

IV. Beschmieren, Beschmutzen oder Bemalen von Häusern oder Anbringung von Anschlägen an Stellen, die hierfür nicht vorgesehen sind.

V. Beschädigung von Blumen, Rasen und Bäumen in öffentlichen Parks und entlang der Straßen.

Artikel 16: Ordnungswidrigkeiten sollen von den städtischen oder Kreis-Organen der öffentlichen Sicherheit geahndet werden.

Artikel 17: Strafen für Ordnungswidrigkeiten werden durch die öffentlichen Sicherheitsbüros (分局) oder durch die öffentlichen Sicherheits-Unterbüros (公安分局) in den Städten oder Kreisen verhängt; Warnungen können auch von den öffentlichen Sicherheitsstationen (公安派出所) verhängt werden.

Auf dem Lande können Festnahmen bis zu 5 Tagen durch die öffentlichen Sicherheitsstationen verhängt werden; wo keine öffentliche Sicherheitsstation vorhanden ist, soll die Volksvertretung der Xiang (乡) und der Chen (镇) (dazu vgl. Erklärung unten, Art.18, Abs.IV.) über die Warnung oder aber über Festnahmen bis zu 5 Tagen entscheiden. Soweit die konkrete Situation auf dem Lande es erfordert, kann die öffentliche Sicherheitsstation oder der Xiang-(Chen)-Volksausschuß statt Gefängnis auch Arbeitserziehung verhängen.

Artikel 18: Das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungswidrigkeitsstrafen bestimmt sich nach folgenden Richtlinien:

I. Vorladung der Personen, die Ordnungswidrigkeiten begangen haben; soweit solche Personen auf frischer Tat ertappt werden, können sie sofort mündlich vorgeladen werden.

II. Es ist ein Protokoll der begangenen Ordnungswidrigkeiten aufzustellen, das sowohl von dem Beschuldigten als auch von einem eventuell vorhandenen Zeugen zu unterzeichnen ist.

III. Über die Ordnungswidrigkeit ist ein Urteil zu fällen und an die Person auszuhändigen, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

IV. Falls der Beschuldigte gegen die Entscheidung des öffentlichen Sicherheitsbüros oder der öffentlichen Sicherheitsstation

Rechtsmittel einlegen möchte, kann er dies innerhalb von 48 Stunden tun. Das betreffende Organ hat innerhalb von 24 Stunden sowohl die Entscheidung als auch das Rechtsmittel dagegen an das öffentliche Sicherheitsorgan der nächst höheren Ebene weiterzugeben, welches die endgültige Entscheidung innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Rechtsmittelantrags zu fällen hat. Rechtsmittel gegen die Entscheidung von Xiang- und Chen-Volksausschüssen sollen vom öffentlichen Sicherheitsbüro des Kreises behandelt werden. (PS: Xiang und Chen sind Verwaltungseinheiten, die bis zur Einführung der Volkskommunen i.J. 1958 existiert haben.)

V. Falls eine Person gegen die Entscheidung eines städtischen oder Kreis-Sicherheitsbüros Rechtsmittel einlegen möchte, hat sie dies innerhalb von 48 Stunden zu tun; die städtische oder Kreissicherheitsbehörde hat den Fall nochmals zu überprüfen und ihr endgültiges Urteil innerhalb von 5 Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels zu fällen.

VI. In abgelegenen Berggebieten mit rückständigen Kommunikationsmitteln sind die Entscheidungs- oder aber die Rechtsmittel-Entscheidungsorgane nicht an die in Ziffer IV. und V. genannten Fristen gebunden; sie haben jedoch die Fristüberschreitung und die Gründe für die Überschreitung in ihrer Entscheidung anzugeben.

VII. Die ursprüngliche Entscheidung soll vom Zeitpunkt der Rechtsmittelinlegung an vorübergehend ausgesetzt werden. Falls ein wegen Ordnungswidrigkeiten Beschuldigter keinen festen Wohnsitz am Tatort hat, darf diese Entscheidung vorübergehend nur dann ausgesetzt werden, wenn ein Gewährsmann zur Verfügung steht oder wenn eine bestimmte Sicherheitssumme gezahlt wird.

Artikel 19: Strafen für Ordnungswidrigkeiten dürfen dann nicht verhängt werden, wenn diese länger als 3 Monate nicht verfolgt worden sind.

Diese Zeit soll von dem Tag an errechnet werden, da die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist und - falls eine Dauerordnungswidrigkeit vorliegt - von dem Tage an, da der Ordnungswidrigkeitsverstoß beendet worden ist.

Strafen für Ordnungswidrigkeiten sind vom Tage der Entscheidung an gültig; sie sind aufzuheben, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten vollzogen worden sind.

Artikel 20: Strafen sollen abgemildert werden oder nicht zur Anwendung kommen unter folgenden Umständen:

I. Bei Unkenntnis der Bestimmungen über die öffentliche Ordnung.

II. Falls der Täter zu der Ordnungswidrigkeit gezwungen worden ist.

III. Falls der Täter die Ordnungswidrigkeit freiwillig eingesteht oder aber sie ernsthaft bereut.

Artikel 21: Strafen sollen unter folgenden Umständen verschärft werden:

I. Falls die Ordnungswidrigkeit ernsthafte Folgen hat.

II. Falls der Täter rückfällig wird.

III. Falls der Täter bössartig handelt.

IV. Falls der Täter der Vorladung nicht folgt oder sich der Strafe entzieht.

Artikel 22: Falls eine Person zwei oder mehr Ordnungswidrigkeiten begeht, sind die Strafen gleichzeitig unabhängig voneinander festzulegen. Die gesamte Gefängnisstrafe darf allerdings 15 Tage nicht übersteigen; Geldstrafen dürfen in einem solchen Fall auch die Summe von 30 Yuan nicht überschreiten; Festnahme und Geldstrafe, die gleichzeitig verhängt worden sind, sollen zur gleichen Zeit anlaufen.

Falls eine Ordnungswidrigkeit zwei oder mehr Folgeerscheinungen mit sich bringt, sollen die Strafen nach der schwersten Konsequenz bemessen werden.

Strafen sollen verschärft werden im Falle einer Wiederholung derselben Ordnungswidrigkeit.

Artikel 23: Falls 2 oder mehr Personen in Mittäterschaft die Ordnungswidrigkeit begehen, sind sie gesondert voneinander zu bestrafen.

Eine Person, die eine andere dazu anstiftet oder zwingt, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, soll nach Maßgabe der Tat bestraft werden, zu der er angestiftet oder Zwang ausgeübt hat.

Artikel 24: Falls die Anordnung eines Verantwortlichen dazu geführt hat, daß ein Staatsorgan, eine Organisation, eine Schule, ein Unternehmen oder eine Genossenschaft eine Ordnungswidrigkeit begeht, ist die betreffende verantwortliche Person zu bestrafen.

Artikel 25: Ordnungswidrigkeiten, die auf eine nicht vermeidbare Ursache zurückgehen, bleiben straffrei.

Artikel 26: Ordnungswidrigkeiten, die von Personen unter 13 Jahren begangen werden, bleiben straffrei; Ordnungswidrigkeiten von Personen über 13, aber unter 18 Jahren sollen nur leicht bestraft werden. Die Eltern oder Aufsichtsberechtigten sind anzuweisen, die Jugendwiderstrukt zu überwachen. Falls die Ordnungswidrigkeiten von einem Elternteil oder von einem Aufsichtsberechtigten angestiftet worden sind, sollen die Eltern oder die Aufsichtsberechtigten bestraft werden. Eine solche Strafe ist auf Verwarnungen oder Geldstrafen zu beschränken.

Artikel 27: Unzurechnungsfähige Personen, die Ordnungswidrigkeiten begehen, bleiben straf-frei, wenn sie nicht in der Lage sind, das Rechtswidrige ihres Tuns zu erkennen oder ihr Verhalten zu kontrollieren; jedoch sind die Eltern oder Aufsichtspersonen anzuhalten, den Unzurechnungsfähigen strikt zu überwachen und ihn gegebenenfalls ärztlich behandeln zu lassen. Falls die Eltern oder Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen und falls es deshalb zu einer Ordnungswidrigkeit kommt, sind sie zu bestrafen, wobei die Strafe jedoch auf Warnungen oder aber auf Geldstrafen zu beschränken ist.

Artikel 28: Wer im Zustand der Trunkenheit eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist zu bestrafen, sobald er wieder nüchtern geworden ist.

Falls der Betrunkene im Zustand der Trunkenheit - oder falls die Sicherheit von Personen in seiner Nähe - gefährdet ist, ist der Betrunkene bis zur Nüchternheit einzubehalten.

Artikel 29: Falls durch die Ordnungswidrigkeit ein Schaden eingetreten ist, hat der Täter Schadenersatz zu leisten oder aber für eventuell nötige Arztkosten aufzukommen.

Falls der Schaden durch Personen unter 18 Jahren oder aber durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden ist, haften die Eltern oder Aufsichtspersonen für den Schaden oder die Arztkosten.

Artikel 30: Herumlungerer, die schon öfters Ordnungswidrigkeiten begangen haben, können an Arbeitsüberwachungsorgane ausgeliefert werden, falls sie nach Bezahlung ihrer Strafe unter Arbeitsaufsicht gestellt werden.

Artikel 31: Falls für eine Tat in den vorliegenden Bestimmungen Ordnungswidrigkeitstatbestände nicht aufgezählt sind, kann das öffentliche Sicherheitsbüro der Stadt oder des Kreises Strafen nach Maßgabe ähnlicher vorstehender Regelungen verhängen. Doch haben sie hierbei erst die Billigung vom Volksausschuß des Kreises oder der Stadt einzuholen.

Artikel 32: Falls in Gesetzen oder Anordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind - mit Ausnahme der Artikel 5 bis 15 - die vorliegenden Bestimmungen auch auf die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Regelungen anzuwenden.

Artikel 33: Die vorliegenden Bestimmungen sind im allgemeinen auch auf die Autonomen Bezirke der Nationalitäten anzuwenden, wo die sozialistische Umwandlung bereits durchgeführt ist. Die autonomen Organe sollen Maßnahmen treffen, um diese Bestimmungen der besonderen Lage der Nationalitäten anzupassen.

In Autonomen Distrikten der Nationalitäten, wo die sozialistische Umwandlung noch nicht eingeführt worden ist, haben die autonomen Organe -

in Übereinstimmung mit dem Geist der vorliegenden Regelung - eigenständige Regelungen zu treffen, die vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zu billigen sind.

Artikel 34: Die vorliegenden Regelungen sind vom Tage ihrer Verkündung an in Geltung.

Anmerkungen

- 1) vgl. auch C.a., Sept. 1979, 016
- 2) XNA, 15.9.1979
- 3) XNA, 15.7.1979
- 4) XNA, 21.8.1979
- 5) XNA, 10.7.1979
- 6) XNA, 5.8.1979, 9.7.1979, 21.7.1979
- 7) XNA, 19.7.1979
- 8) Radio Tianjin nach SWB, 7.8.1979
- 9) XNA, 20.7.1979
- 10) XNA, 13.1.1980
- 11) XNA, 28.9.1979
- 12) XNA, nach SWB, 29.9.1979
- 13) XNA, 4., 6.2.1980
- 14) abgedruckt in RMRB, 17.9.1979, S.2
- 15) RMRB, 30.11.1979
- 16) XNA, 9.12.1979
- 17) RMRB, 22.1.1980
- 18) GMRB, 2.2.1980
- 19) Paragraph 50, abgedruckt in C.a., Juli 1979, S.807
- 20) XNA, 4.8.1979
- 21) SWB, 28.9.1978
- 22) XNA, 9.10.1979
- 23) XNA, 20.7.1979
- 24) XNA, 24.9.1979
- 25) XNA, 24.9.1979
- 26) XNA, 24.9.1979
- 27) Radio Tianjin nach SWB, 25.8.1979
- 28) RMRB, 5.2.1980
- 29) Radio Shanghai 19.11.1979, nach SWB, 7.12.1979
- 30) Radio Beijing nach SWB, 15.1.1980
- 31) XNA, 29.7.1979
- 32) XNA, 29.7.1979
- 33) XNA, 20.7.1979
- 34) XNA, 20.7.1979
- 35) XNA, 19.12.1979
- 36) XNA, 7.7.1979
- 37) RMRB, 19.6.1979
- 38) XNA, 5.9.1979
- 39) XNA, 30.1.1980
- 40) ebenda
- 41) ebenda
- 42) Radio Changchun nach SWB, 25.8.1979
- 43) XNA, 17.1.1980
- 44) z.B. XNA, 16.1.1980
- 45) XNA, 16.12.1979 und C.a., Dez. 1979, 055
- 46) XNA, 16.1.1980
- 47) XNA, 16.1.1980
- 48) XNA, 5.2.1980
- 49) Radio Hefei nach SWB, 15.2.1980
- 50) XNA, 8.10.1979

- 51) BRu, 1980, Nr.9, S.4
- 52) XNA, 19.1.1980
- 53) XNA, 19.1.1980
- 54) XNA, 9.12.1979
- 55) Radio Wuhan nach SWB, 13.12.1979
- 56) z.B. C.a., Dez. 1979, 027
- 57) XNA, 18.12.1979
- 58) Radio Harbin nach SWB, 23.2.1980
- 59) Zhonghua Renmin Gongheguo Fagui
Huibian, Beijing 1957, Band 6, S.
245-254
- 60) RMRB, 25.2.1980